



Die Zahnärztliche Selbstverwaltung im Land Brandenburg

Legislaturperiode 2017-2022

Inhaltsverzeichnis

2

A Bereich Selbstverwaltung/VV

- I. Vertreterversammlung
- II. Von der Vertreterversammlung zu wählende Vertreter in Organe/Ausschüsse
 1. Organ
 - a. Vorstand der KZVLB
 - b. Delegierte der KZVLB in der VV der KZBV
 2. Ausschüsse ohne Beteiligung der Krankenkassenvertreter
 3. Gemeinsame Ausschüsse KZVLB/KK

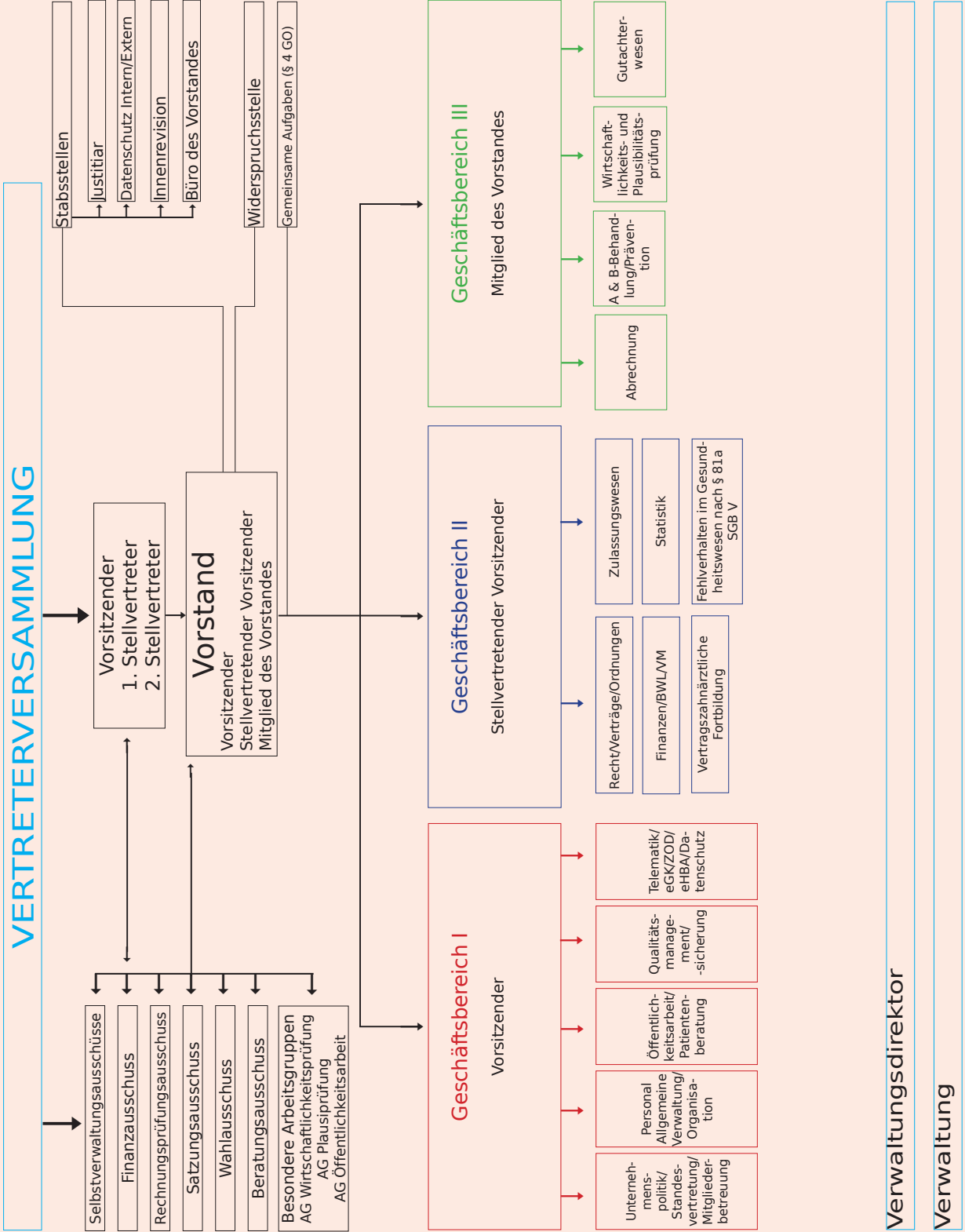
B Bereich Ehrenamtsträger

- III. Vom Vorstand zu benennende Vertreter in Ausschüssen usw. sowie sonstige Ehrenamtsträger

C Bereich Wissenswertes

- IV. Alphabetische Übersicht aller Zahnärzte, die in Ausschüssen und als Ehrenamtsträger tätig sind

Organigramm



A Bereich Selbstverwaltung/Vertreterversammlung

4	Gesetzliche Grundlage:	§§ 79, 80 SGB V
	Satzungsmäßige Grundlage:	§§ 11 bis 19 Satzung der KZVLB
	Vertragliche Grundlage:	---

- I. Vertreterversammlung
- II. Von der Vertreterversammlung zu wählende Vertreter in Organe/Ausschüsse
 1. Organe
 - a. Vorstand der KZVLB
 - b. Delegierte der KZVLB in der VV der KZBV
 2. Ausschüsse ohne Beteiligung der Krankenkassenvertreter
 3. Gemeinsame Ausschüsse

Aufgaben insbesondere:

- Zuständigkeit für den Beschluss über die Satzung und sonstiges autonomes Recht der KZVLB,
- Überwachung des hauptamtlichen Vorstandes,
- Festsetzung des Haushaltsplanes,
- Abnahme der Jahresrechnung und Tätigkeitsberichte des Vorstandes,
- Erwerb u. Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- Wahl des Vorstandes sowie Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter,
- Wahl weiterer Mitglieder in die VV der KZBV,
- Errichtung von Ausschüssen,
- Bestellung von Ausschussmitgliedern für vertraglich oder gesetzlich vorgesehene Ausschüsse, soweit dies nicht dem Vorstand vorbehalten ist
- Errichtung von Bezirksstellen

Zuständigkeitsbereich: KZV Land Brandenburg

Besetzung: 30 Mitglieder, die von den Mitgliedern der KZVLB gewählt werden

Amtszeit: 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022

A Bereich Selbstverwaltung/Vertreterversammlung

5

Vorsitzender: Dipl.-Stom. Sven Albrecht Templin
1. Stellvertreter: Dr. med. Benno Damm, Bad Liebenwerda
2. Stellvertreter:

Dr. Alexander Alter, Stahnsdorf
Dr. med. dent. Toralf Best, Frankfurt/Oder
Dr. Björn Claessen, Glienicke
Michael Deutrich, Neuruppin
Dr. Romy Ermler, Potsdam
Dr. Ingo Frahm, Lindenberg
Dipl.-Stom. Jürgen Herbert, Cottbus
Dr. Alexander Hoyer, Falkensee
Dr. Rüdiger Jähnichen, Fürstenwalde
Dr. Ute Jödecke, Fürstenwalde
Dipl.-Stom. Ralf Kimpel, Cottbus
Dipl.-Stom. Uwe Korepkat, Angermünde
Dr. Michael Krenz, Prenzlau
Dr. Jörg Lips, Fürstenwalde

Dr. Marco Pechmann, Schwedt
Dr. Ralph Rottstock, Treuenbrietzen
Dr. Wolfram Sadowski, Gransee
Dr. Maximilian Schmidt-Breitung, Falkensee
Dipl. Med. Thomas Schmidt, Hohen-Neuendorf
Dr. Dr. Thomas Schmidt, Hohen-Neuendorf
Judith Schmitz-Rehfeld, Schönefeld
Dr. Kerstin Schneider, Königs Wusterhausen
Thomas Schwierzy, Strausberg
Dr. Dr. Iris Seedorf, Bernau/Neuruppin
Dr. med. dent. Matthias Stumpf, Potsdam
Bettina Suchan, Lauchhammer
Kathrin Wenske, Brandenburg
Dr. Dirk Weißlau, Bernau/Cottbus

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

§ 79 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 2 SGB V

- (1) Bei den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen werden eine Vertreterversammlung als Selbstverwaltungsorgan und ein hauptamtlicher Vorstand gebildet.
- (2) Die Satzungen bestimmen die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigungen und Kassenärztlichen Bundesvereinigungen. Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Verreinigungen hat bis zu 30 Mitglieder.

§ 80 Abs. 1 Satz 1 SGB V

- (1) Die Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigungen wählen in unmittelbarer und geheimer Wahl die Mitglieder der Vertreterversammlung.

A Bereich Selbstverwaltung/Vertreterversammlung

6 § 17 der Satzung Aufgaben und Befugnisse der Vertreterversammlung

(1) Die VV hat insbesondere:

1. über die Aufstellung und Änderung der Satzung, der Wahlordnung, der Disziplinarordnung, der Notfalldienstordnung und sonstiges autonomes Recht zu beschließen,
2. den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der VV zu wählen (§ 14),
3. die Mitglieder des Vorstandes sowie aus dessen Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes zu wählen,
4. mögliche weitere Mitglieder für die VV der KZBV zu wählen (§ 80 Abs. 1a SGB V),
5. den Vorstand zu überwachen,
6. alle Entscheidungen zu treffen, die für die Körperschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind,
7. den Haushaltsplan festzustellen,
8. über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
9. die Körperschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten,
10. über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden zu beschließen.

Sie kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen. Sie kann hiermit auch einzelne ihrer Mitglieder beauftragen.

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

(2) Darüber hinaus sind der VV insbesondere vorbehalten:

7

1. über die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung der VV und der Verfahrensordnung der Widerspruchsstelle zu beschließen,
2. die Mitglieder der Ausschüsse (§ 20) zu wählen,
3. die Vertreter der Zahnärzte und deren Stellvertreter für die Prüfungseinrichtungen nach § 106c SGB V, für das Landesschiedsamt nach § 89 SGB V, für den Zulassungs- und Berufungsausschuss nach §§ 96 f. SGB V sowie für den Landesausschuss nach § 90 SGB V zu berufen,
4. die Mitgliedsbeiträge und Umlagen festzusetzen,
5. den Bericht über die Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung entgegenzunehmen,
6. Entscheidungen über die Übernahme weiterer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung zu treffen,
7. Bezirksstellen zu errichten,
8. die Honorarabrechnung zu regeln,
9. Entschädigungen für Organmitglieder und ehrenamtlich tätige Mitglieder in den Ausschüssen der KZVLB festzusetzen,
10. zu über- und/oder außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 125.000,-Euro zuzustimmen,
11. über die Anlage und die Verwendung des Vermögens der KZVLB zu entscheiden,
12. über den Beitritt zu anderen Organisationen gemäß § 2 Abs. 6 zu entscheiden,
13. die Fortbildungsordnung gemäß § 81 Abs. 4 SGB V zu beschließen.

II 1a Der hauptamtliche Vorstand der KZVLB

8	Gesetzliche Grundlage:	§§ 79 Abs. 1 und 80 Abs. 2 SGB V
	Satzungsmäßige Grundlagen:	§§ 21 - 25 Satzung der KZVLB
	Vertragliche Grundlage:	---

Aufgaben:

- Erfüllung aller Aufgaben der KZVLB, die nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen und Ausschüssen zugewiesen sind
- gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der KZVLB
- Verwaltung der KZVLB
- Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der VV der KZVLB
- Bildung und Besetzung von Ausschüssen und anderen vertraglichen Institutionen, soweit nicht der VV vorbehalten
- Entscheidung als Widerspruchsstelle der KZVLB
- Ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel der KZVLB
- Aufstellung des Haushaltsplanes und Erstellung der Jahresrechnung
- Berichtspflicht gegenüber den Mitgliedern der VV der KZVLB

Zuständigkeitsbereich: KZV Land Brandenburg

Besetzung: 3 durch die VV der KZVLB gewählte Mitglieder

Amtszeit: 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022



Dr. Eberhard Steglich
Vorsitzender des
Vorstandes der KZVLB



Rainer Linke
Stellv. Vorsitzender des
Vorstandes der KZVLB



Dr. Heike Lucht-Geuther
Mitglied des
Vorstandes der KZVLB

II 1a Der hauptamtliche Vorstand der KZVLB

9

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

§ 79 Abs. 1 SGB V

- (1) Bei den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen werden eine Vertreterversammlung als Selbstverwaltungsorgan und ein hauptamtlicher Vorstand gebildet.

§ 80 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SGB V

- (1) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl
 2. die Mitglieder des Vorstandes
 3. den Vorsitzenden des Vorstandes und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.

§ 23 Satzung

Aufgaben, Befugnisse und Vertretungsmacht des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die KZVLB und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen. Im Einzelfall kann durch den Vorstand bestimmt werden, dass auch einzelne Mitglieder des Vorstandes die KZVLB vertreten können. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig.
- (2) Innerhalb der vom Vorstand erlassenen Richtlinien (Geschäftsordnung des Vorstandes) verwaltet jedes Mitglied des Vorstandes seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind in einem Geschäftsverteilungsplan durch den Vorstand festzulegen.
- (3) Die Aufgaben der KZVLB werden, soweit sie nicht der VV vorbehalten sind, vom Vorstand durchgeführt. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - (a) die eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben der KZVLB im Interesse des Berufsstandes gegenüber den Trägern der Sozialversicherung und sonstigen Körperschaften sowie die Durchführung von gesetzlichen Aufgaben,
 - (b) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der VV,
 - (c) die Repräsentation der KZVLB im Innen- und Außenverhältnis,
 - (d) der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen mit Trägern der Sozialversicherung und sonstigen Körperschaften sowie der Abschluss von Verträgen über die Durchführung der Ermächtigung von Ambulanzen, Instituten oder Abteilungen der Hochschulkliniken (Hochschulambulanzen),
 - (e) die Festlegung von Grundsätzen und Zielen für eine einheitliche und für die Verwaltung verbindliche Organisationsstruktur,
 - (f) die Bildung und Besetzung von Ausschüssen und anderen vertraglichen Institutionen, soweit sie gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 und 3 nicht von der VV errichtet und besetzt werden müssen, sowie die Bestellung von Gutachtern,
 - (g) die vorläufige Berufung von Ausschussmitgliedern nach § 20 bis zur nächsten turnusmäßigen VV,
 - (h) die Aufstellung von Vorschlägen für die Berufung von ehrenamtlichen Richtern für die Sozialgerichtsbarkeit,
 - (i) die Entscheidung als Widerspruchsstelle i.S.v. § 85 SGG,
 - (j) die Aufstellung und Änderung von den Bestimmungen zu den Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten der KZVLB,



Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

10

- (k) die Ladung von Mitgliedern der KZVLB, wenn es zur Klärung von Angelegenheiten erforderlich ist, die in den Aufgabenbereich der KZVLB fallen,
- (l) die ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel der KZVLB,
- (m) die Aufstellung des Haushaltsplanes und Erstellung der Jahresrechnung,
- (n) die Berichtspflicht gegenüber den Mitgliedern der VV über
 - die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - die Durchführung der Beschlüsse der VV,
 - die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung; außerdem ist dem Vorsitzenden der VV aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten,
 - die Erledigung derjenigen Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit der VV nicht vorher vorgelegt werden konnten,
 - die Arbeit und Ergebnisse der organisatorischen Einheit der Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen (§ 81 a SGB V);
 - seine Tätigkeit,
- o) die Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern der KZVLB,
- p) die Gewährung von Schutz und die Unterstützung der Mitglieder der KZVLB bei der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen.

II 1b Delegierte der KZVLB in der VV der KZBV

Gesetzliche Grundlage:	§§ 77 Abs. 4 und 80 Abs. 1a SGB V
Satzungsmäßige Grundlagen:	§ 16 Nr. 4 und § 20 Abs. 8 Satzung der KZVLB § 7 Satzung der KZBV
Vertragliche Grundlage:	---

11

Aufgaben:

- Wahrnehmung der Aufgaben eines voll stimmberechtigten Delegierten in der Vertreterversammlung der KZBV.
- Die VV der KZBV trifft alle Grundsatzentscheidungen der KZBV nach Maßgabe der Satzung der KZBV

Zuständigkeitsbereich:

Bundesrepublik Deutschland

Besetzung:

VV der KZBV: 60 Mitglieder
davon 3 Mitglieder der KZVLB

Amtszeit:

1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022

Mitglieder der KZVLB in der KZBV kraft Gesetzes:

Dr. Eberhard Steglich, Potsdam
Rainer Linke, Potsdam

Gewähltes Mitglied der KZVLB in der KZBV:

Dipl.-Stom. Sven Albrecht, Templin

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

§ 77 Abs. 4 Satz 1 SGB V

- (4) Die Kassenärztlichen Vereinigungen bilden die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (Kassenärztliche Bundesvereinigungen).

§ 80 Abs. 1a SGB V

- (1a) Der Vorsitzende und jeweils ein Stellvertreter des Vorsitzenden der Kassenärztlichen Vereinigungen sind Mitglieder der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen. Die Mitglieder der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung wählen in unmittelbarer und geheimer Wahl aus ihren Reihen die weiteren Mitglieder der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen. Absatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen entsprechend ihrem jeweiligen Anteil ihrer Mitglieder an der Gesamtzahl der Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung berücksichtigt werden.



II 1b Delegierte der KZVLB in der VV der KZBV

12 § 16 Abs. 1 Nr. 4 Satzung der KZVLB

(1) Die VV hat insbesondere:

4. mögliche weitere Mitglieder für die VV der KZBV zu wählen (§ 80 Abs. 1a SGB V).

§ 20 Abs. 8 Satzung der KZVLB

(8) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder der VV der KZBV.

§ 7 Abs. 1 und Abs. 15 Satzung der KZBV

(1) Die Vertreterversammlung der KZBV besteht aus 60 Mitgliedern. Die Vorsitzenden des Vorstandes jeder KZV und jeweils ein Stellvertreter sind Mitglieder der Vertreterversammlung der KZBV. Die weiteren Mitglieder der Vertreterversammlung der KZBV werden von den Mitgliedern der Vertreterversammlungen der KZVen in unmittelbarer und geheimer Wahl aus ihren Reihen gewählt. Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen (entsprechend § 80 Abs. 1 und 1a SGB V).

(15) Der Vertreterversammlung sind vorbehalten:

- a) Aufstellung und Änderung der Satzung;
- b) die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses
- c) die Wahl des Vorstandes und der Abschluss der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern;
- d) die Überwachung des Vorstandes;
- e) Entscheidungen, die für die Körperschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind, hierzu zählen insbesondere Beschlussfassungen zur Festlegung der Grundzüge der Vertragspolitik der KZBV; im Übrigen zählen hierzu alle Fallgestaltungen, die in ihrer Bedeutung den übrigen Aufgaben gem. Abs. 15 vergleichbar sind;
- f) die Vertretung der Körperschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern;
- g) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Haushaltsplanes;
- h) die Festsetzung von Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgeldern sowie Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Personen in den Organen und Ausschüssen der KZBV;
- i) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
- j) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden;
- k) die Wahl des Haushaltsausschusses;
- l) die Wahl des Kassenprüfungsausschusses;
- m) die Bildung weiterer Ausschüsse;
- n) die Wahl der Vertreter der Zahnärzte im Gemeinsamen Bundesausschuss;
- o) die Wahl der Vertreter der Zahnärzte im Bewertungsausschuss;
- p) die Beschlussfassung über die Anlage und die Verwendung des Vermögens;
- q) die Beschlussfassung betreffend die Übernahme weiterer Aufgaben der zahnärztlichen Versorgung, insbesondere für andere Träger der Sozialversicherung;
- r) der Abschluss von Anstellungsverträgen mit leitenden Angestellten;
- s) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers gem. § 16 Abs. 1 zur Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung der KZBV
- t) die Zustimmung zu Dienst- oder Werkverträgen gemäß § 79 Abs. 3c SGB V.

II 2 Ältestenrat

Gesetzliche Grundlage: ---
Satzungsmäßige Grundlagen: § 20 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 der Satzung der KZVLB
Vertragliche Grundlage: ---

13

Aufgaben:

- Vorbereitung der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern

Besetzung: 3 Mitglieder der KZVLB

Amtszeit: 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022

Mitglieder:

Dipl.-Stom. Sven Albrecht, Templin
Dr. Benno Damm, Bad Liebenwerda
Dr. Hannelore Hoppe, Schwedt

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Björn Claessen, Glienicke
Dipl.-Stom. Ralf Kimpel, Cottbus
Dipl.Stom. Uwe Korepkat

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

§ 20 Abs. 1 Nr. 2 Satzung

- (1) Die VV beruft folgende Ausschüsse:
2. Den Ältestenrat bestehend aus drei Mitgliedern.

§ 20 Abs. 3 Satzung

- (3) Der Ältestenrat bereitet den Inhalt der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes vor.

II 2 Wahlausschuss

14	Gesetzliche Grundlage:	---
	Satzungsmäßige Grundlagen:	§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Abs. 8 Satzung der KZVLB, § 4 der Wahlordnung für die Wahl der VV der KZVLB
	Vertragliche Grundlage:	---

Aufgaben:

- Leitung und Durchführung der Wahl zur VV der KZVLB

Zuständigkeitsbereich: KZV Land Brandenburg

Besetzung: 3 Mitglieder der KZVLB

Amtszeit: 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2021

Wahlausschussmitglieder:

Dr. med. Ingo Frahm, Lindenberg
Dr. Ute Jödecke, Fürstenwalde
Dr. med. Uwe Sommer, Lübben

Stellvertretende Mitglieder:

Dipl.-Stom. Detlef Bölke, Hohenleipisch
Dr. Steffen Tetzeli von Rosador, Beelitz
Thomas Schwierzy, Strausberg

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

§ 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 8 Satzung der KZVLB

- (1) Die VV beruft folgende Ausschüsse:
7. den Wahlausschuss bestehend aus drei Mitgliedern.
- (8) Der Wahlausschuss ist für die Leitung und Durchführung der Wahl zur VV zuständig.

§ 4 der Wahlordnung

- (1) Die VV wählt drei Mitglieder und drei Stellvertreter für den Wahlausschuss. Diese Wahl soll im vorletzten Jahr der Wahlperiode erfolgen. Mitglieder und Stellvertreter müssen wahlberechtigt und wählbar sein.
- (2) Aus seiner Mitte wählt der Wahlausschuss den Wahlleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Wahlausschuss ist für die Leitung und Durchführung der Wahl zur VV zuständig; er hat seinen Sitz bei der KZV Land Brandenburg.
Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
 1. die Bestimmung von Ort und dem letzten Tag, bis zu dem das Wählerverzeichnis ausliegt,
 2. die Bestimmung über den letzten Tag, bis zu dem die Wahlvorschläge eingereicht werden können,
 3. die Entscheidung über Einsprüche gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis,

II 2 Wahlausschuss

4. die Zulassung von Wahlvorschlägen,
 5. die Bestimmung über den letzten Wahltag,
 6. die Feststellung des Wahlergebnisses.
- (4) Die Ausschussmitglieder sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlergebnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtet.
- (5) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben im Benehmen mit dem Vorstand Mitarbeiter der KZV Land Brandenburg als Wahlhelfer in Anspruch nehmen; diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit; ausgenommen im Falle des Abs. 7. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. In begründeten Ausnahmefällen, in denen eine persönliche Anwesenheit der Ausschussmitglieder nicht erforderlich ist, sind Umlaufbeschlüsse zulässig.
- (7) Bei der Zählung der Stimmen (vgl. § 16) sowie bei der Feststellung des Wahlergebnisses (vgl. § 18) hat jedes Mitglied der KZV Land Brandenburg Zutritt, soweit das ohne Störung möglich ist. Der Wahlausschuss kann im Interesse eines störungsfreien Ablaufs Anwesende aus dem Sitzungsraum verweisen; hierbei soll die Anwesenheit einer Vertretung von jedem Listen- bzw. Einzelwahlvorschlag gewährleistet sein.
- (8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere die vom Wahlausschuss gefassten Beschlüsse enthält.

II 2 Beratungsausschuss

16	Gesetzliche Grundlage:	---
	Satzungsmäßige Grundlage:	§ 20 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satzung der KZVLB
	Vertragliche Grundlage:	---

Aufgaben:

- Beratung des hauptamtlichen Vorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Zuständigkeitsbereich: Vorstand der KZV Land Brandenburg

Besetzung: fünf bis acht von der VV der KZVLB gewählte Mitglieder

Amtszeit: 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022

Mitglieder:

Dr. Alexander Hoyer, Falkensee
Dr. Wolfram Sadowski, Gransee
Dipl. Med. Thomas Schmidt, Hohen Neuendorf
Dr. med. dent. Matthias Stumpf, Potsdam
Bettina Suchan, Lauchhammer

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satzung

(1) Die VV beruft folgende Ausschüsse:

1. den Beratungsausschuss bestehend aus fünf bis acht Mitglieder,

Die Stellvertreter vorgenannter Ausschüsse sind in gleicher Anzahl zu berufen; für den Beratungsausschuss werden keine stellvertretenden Mitglieder berufen.

(2) Der Beratungsausschuss oder einzelne Mitglieder dieses Ausschusses beraten den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

II 2 Satzungsausschuss

Gesetzliche Grundlage: ---
Satzungsmäßige Grundlagen: § 20 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Satzung der KZVLB
Vertragliche Grundlage: ---

17

Aufgaben:

- Vorbereitung von Satzungsänderungen und -ergänzungen sowie Vorbereitung anderer Ordnungen der KZVLB

Zuständigkeitsbereich: KZV Land Brandenburg

Besetzung: 5 Mitglieder der KZVLB

Amtszeit: 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022

Mitglieder:

Dr. Jörg Lips (Vorsitzender), Fürstenwalde
Dr. med. dent. Toralf Best, Frankfurt/Oder
Dr. Wolfram Sadowski, Gransee
Thomas Schwierzy, Strausberg
Dr. Theresa Heim, Frankfurt/Oder

Stellvertretende Mitglieder:

Michael Deutrich (stellv. Vorsitzender), Neuruppin
Dr. Claudia Angladagis, Hennigsdorf
Dr. Ute Jödecke, Fürstenwalde
Dr. Michael Krenz, Prenzlau
Dr. Andreas Vocks, Brandenburg

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Satzung

(1) Die VV beruft folgende Ausschüsse:

3. den Satzungsausschuss bestehend aus fünf Mitgliedern,

Die Stellvertreter vorgenannter Ausschussmitglieder sind in gleicher Anzahl zu berufen; für den Beratungsausschuss werden keine stellvertretenden Mitglieder berufen.

§ 20 Abs. 4 Satzung

(4) Der Satzungsausschuss bereitet Änderungen und Ergänzungen der Satzung sowie der anderen Ordnungen vor. Er ist vor jeder Satzungsänderung oder Ergänzung zu hören.



II 2 Disziplinarausschuss

- 18 Gesetzliche Grundlage: § 81 Abs. 5 SGB V
Satzungsmäßige Grundlagen: § 2 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 7 Satzung sowie Disziplinarordnung der KZVLB
Vertragliche Grundlage: ---

Aufgaben:

- Entscheidung über die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der KZVLB

Zuständigkeitsbereich: KZV Land Brandenburg

Besetzung: Ein Vorsitzender mit Befähigung zum Richteramt
Vier Vertragszahnärzte als Mitglieder

Amtszeit: 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022

Vorsitzender: Ernst Jolitz, Vorsitzender, Berlin

Stellv. Vorsitzende: Axel Kapust, stellv. Vorsitzender

Mitglieder:

Dr. med. Ingo Frahm, Groß Pankow
Dipl.-Stom. Uwe Korepkat, Angermünde
Dr. med. Ute Jödecke, Fürstenwalde
Dr. Rüdiger Jähnichen, Eberswalde

Stellvertreter:

Dr. med. dent. Björn Claessen, Glienicke/Nordbahn
Kristin Falk, Schwedt
Judith Schmitz-Rehfeldt, Schwedt
Bettina Suchan, Lauchhammer

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

§ 81 Abs. 5 SGB V

- (5) Die Satzungen der Kassenärztlichen Vereinigungen müssen ferner die Voraussetzungen und das Verfahren zur Verhängung von Maßnahmen gegen Mitglieder bestimmen, die ihre vertragsärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen. Maßnahmen nach Satz 1 sind je nach der Schwere der Verfehlung Verwarnung, Verweis, Geldbuße oder die Anordnung des Ruhens der Zulassung oder der vertragsärztlichen Beteiligung bis zu zwei Jahren. Das Höchstmaß der Geldbußen kann bis zu fünfzigtausend Euro betragen. Ein Vorverfahren (§ 78 des Sozialgerichtsgesetzes) findet nicht statt.

II 2 Disziplinausschuss

19

§ 2 Abs. 3 Satzung

- (3) Darüber hinaus hat die KZVLB gem. § 75 Abs. 2 SGB V die Rechte der Mitglieder gegenüber den Krankenkassen wahrzunehmen und die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen sowie die Mitglieder, soweit notwendig, unter Anwendung der in § 81 Abs. 5 SGB V vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung dieser Pflichten anzuhalten. Das Nähere regelt die Disziplinarordnung, die Teil dieser Satzung ist.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Satzung

- (1) Die VV beruft folgende Ausschüsse:
6. den Disziplinausschuss bestehend aus fünf Mitgliedern und

§ 20 Abs. 7 Satzung

- (7) Der Disziplinausschuss verhängt in den gesetzlich und vertraglich vorgesehenen Fällen, soweit notwendig, Disziplinarmaßnahmen gegen die Mitglieder der KZVLB; vgl. § 2 Abs. 3. Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, und vier Vertragszahnärzten als Mitglieder.

§ 1 Disziplinarordnung

Ein Disziplinarverfahren kann gegen Mitglieder der KZV Land Brandenburg (im Folgenden KZVLB), angestellte Zahnärzte, die weniger als halbtags beschäftigt sind, Mitglieder von KZV-übergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften, sofern sie nicht schon Mitglied der KZVLB sind und sich die KZVLB als Vertragszahnarztsitz im Sinne von § 33 Abs. 3 Zahnärzte-ZV ausgewählt haben, sowie gegen Ermächtigte im Sinne von § 24 Abs. 3 Zahnärzte-ZV eingeleitet werden, wenn sie ihre vertragszahnärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt haben.

§ 2 Abs. 1 Disziplinarordnung

- (1) Die Disziplinalgewalt der KZVLB wird durch einen unabhängigen, nur dem Gesetz und Recht unterworfenen Disziplinausschuss der KZVLB ausgeübt.

II 2 Rechnungsprüfungsausschuss

- 20 Gesetzliche Grundlage: § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB V
Satzungsmäßige Grundlagen: § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 6 sowie § 28 Satzung der KZVLB
Vertragliche Grundlage: ---

Aufgaben:

- Vorbereitung der Entscheidung über die Abnahme der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes durch die Vertreterversammlung

Zuständigkeitsbereich: KZV Land Brandenburg

Besetzung: 3 Mitglieder der KZVLB

Amtszeit: 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022

Mitglieder:

Dipl.-Stom. Ralf Kimpel, Cottbus
Dipl.-Stom. Uwe Korepkat, Angermünde
Dipl. Med. Thomas Schmidt, Hohen Neuendorf

Stellvertreter:

Dr Benno Damm, Bad Liebenwerda
Dr. Rüdiger Jähnichen, Eberswalde
Thomas Schwierzy, Strausberg

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB V

- (1) Die Satzung muss insbesondere Bestimmungen enthalten über
6. jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsprüfung und Abnahme der Jahresrechnung.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Satzung

- (1) Die VV beruft folgende Ausschüsse:
5. den Rechnungsprüfungsausschuss bestehend aus drei Mitgliedern.

§ 20 Abs. 6 Satzung

- (6) Der Rechnungsprüfungsausschuss bereitet auf der Grundlage des Haushaltsplanes die Entscheidung über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes vor.

II 2 Finanzausschuss

Gesetzliche Grundlage:	§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V
Satzungsmäßige Grundlagen:	§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 5 der Satzung der KZVLB
Vertragliche Grundlage:	---

21

Aufgaben:

- Vorbereitung der Entscheidung über die Festsetzung des Haushaltsplanes durch die Vertreterversammlung

Zuständigkeitsbereich: KZV Land Brandenburg

Besetzung: 5 Mitglieder der KZVLB

Amtszeit: 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022

Mitglieder:

Dr. med. dent. Björn Claessen, Glienicke/Nordbahn
Dr. med. Maximilian Schmidt-Breitung, Falkensee
Dr. med. dent. Matthias Stumpf, Potsdam
Kathrin Wenske, Brandenburg
Maria Dishkova, Luckenwalde

Stellvertreter:

Dr. Ingo Frahm, Groß Pankow
Dr. Anka Giebler, Fürstenwalde
Friederike Hacker, Potsdam
Dr. med. Ute Jödecke, Fürstenwalde
Bettina Suchan, Lauchhammer

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V

- (1) Die Satzung muss insbesondere Bestimmungen enthalten über
5. Aufbringung und Verwaltung der Mittel.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satzung

- (1) Die VV beruft folgende Ausschüsse:
4. den Finanzausschuss bestehend aus fünf Mitgliedern,

§ 20 Abs. 5 Satzung

- (5) Der Finanzausschuss bereitet auf der Grundlage des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes die Entscheidung der VV über dessen Festsetzung vor.



II 2 Widerspruchsstelle

- 22 Gesetzliche Grundlage: § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)
Satzungsmäßige Grundlagen: § 25 Satzung der KZVLB
Verfahrensordnung der Widerspruchsstelle der KZVLB

Aufgaben:

- Durchführung des Widerspruchsverfahrens bei Widersprüchen gegen Verwaltungsakte, die von der KZVLB erlassen worden sind, für die nicht nach Gesetz oder Vertrag ein anderer Ausschuss zuständig ist.

Besetzung:

Hauptamtlicher Vorstand der KZVLB

Amtszeit:

1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022

Mitglieder:

Dr. Eberhard Steglich, Guben
Rainer Linke, Potsdam
Dr. Heike Lucht-Geuther, Hennigsdorf

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

§ 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGG

23

(2) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so erlässt den Widerspruchsbescheid

2. in Angelegenheiten der Sozialversicherung die von der Vertreterversammlung bestimmte Stelle.

§ 25 Satzung
Widerspruchsstelle

Widerspruchsstelle im Sinne von § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG ist der Vorstand der KZVLB.

II 3 Landesausschuss

24	Gesetzliche Grundlage:	§ 90 SGB V §§ 99ff SGB V Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung in der vertragszahnärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie Zahnärzte)
	Satzungsmäßige Grundlagen:	---
	Vertragliche Grundlage:	---

Aufgaben:

- Feststellung von über- und unterversorgten Planungsbereichen der vertragszahnärztlichen Versorgung,
- Entscheidung über Bedarfspläne, wenn KZV und Krankenkassen das Einvernehmen über die von der KZV vorgelegten Bedarfspläne nicht herstellen können,

Zuständigkeitsbereich: alle Planungsbereiche der KZVLB

Amtszeit:	Vier Jahre
Amtsdauer:	01.01.2017 bis 31.12.2020
Besetzung:	1 unparteiischer Vorsitzender 2 unparteiische Beisitzer 9 Vertreter der Zahnärzte und deren Stellvertreter 9 Vertreter der Krankenkassen und deren Stellvertreter

Unparteiischer Vorsitzender: Dr. Volker Gutsmuths

1. unparteiischer Beisitzer:	RA Michael Heilmann
2. unparteiischer Beisitzer:	RA Michael Malorny

Vertreter der Zahnärzte:

Dr. med. dent. Toralf Best	Frankfurt/Oder
Dr. med. dent. Björn Claessen	Glienicke/Nordbahn
Dr. med. Rüdiger Jähnichen	Eberswalde
Dr. med. dent. Jörg Lips	Fürstenwalde
Jan Pohl	Potsdam
Dr. med. dent. Ralph Rottstock	Treuenbrietzen
Dipl.-Stom. Frank Schau	Döbern
Dr. med. Uwe Sommer	Lübben
Dipl.-Stom. Uwe Korepkat	Angermünde

Stellvertreter der Zahnärzte:

Dipl.-Stom. Liane Bresse	Fahrland
Dr. Iris Bittner	Schwedt
Dr. Michael-Wolfgang Geuther	Hennigsdorf
Dr. Helga Lange	Potsdam
Dipl.-Stom. Ute Markula	Cottbus
Kerstin Olesch-Graupner	Eichwalde
Dr. Uwe Pscheidl	Wünsdorf
Torsten Reckewerth	Werder
Dr. Ingrun Schmors	Potsdam

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

§ 90 SGB V Landesausschüsse

- (1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen bilden für den Bereich jedes Landes einen Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen und einen Landesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen. Die Ersatzkassen können diese Aufgabe auf eine im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung von den Ersatzkassen gebildete Arbeitsgemeinschaft oder eine Ersatzkasse übertragen.
- (2) Die Landesausschüsse bestehen aus einem unparteiischen Vorsitzenden, zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern, neun Vertretern der Ärzte, drei Vertretern der Ortskrankenkassen, drei Vertretern der Ersatzkassen, je einem Vertreter der Betriebskrankenkassen und der Innungskrankenkassen sowie einem gemeinsamen Vertreter der landwirtschaftlichen Krankenkasse und der Knappschaft-Bahn-See. Über den Vorsitzenden und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder sowie deren Stellvertreter sollen sich die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Landesverbände sowie die Ersatzkassen einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes im Benehmen mit den Kassenärztlichen Vereinigungen, den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen berufen. Besteht in dem Bereich eines Landesausschusses ein Landesverband einer bestimmten Kassenart nicht und verringert sich dadurch die Zahl der Vertreter der Krankenkassen, verringert sich die Zahl der Ärzte entsprechend. Die Vertreter der Ärzte und ihre Stellvertreter werden von den Kassenärztlichen Vereinigungen, die Vertreter der Krankenkassen und ihre Stellvertreter werden von den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen bestellt.
- (3) Die Mitglieder der Landesausschüsse führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Die beteiligten Kassenärztlichen Vereinigungen einerseits und die Verbände der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen andererseits tragen die Kosten der Landesausschüsse je zur Hälfte. 4Das Bundesministerium für Gesundheit bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen und des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen das Nähere für die Amtsdauer, die Amtsführung, die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für Zeitaufwand der Ausschussmitglieder sowie über die Verteilung der Kosten.
- (4) Die Aufgaben der Landesausschüsse bestimmen sich nach diesem Buch. In den Landesausschüssen sowie den erweiterten Landesausschüssen nach § 116b Absatz 3 wirken die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden beratend mit. Das Mitberatungsrecht umfasst auch das Recht zur Anwesenheit bei der Beschlussfassung.
- (5) Die Aufsicht über die Landesausschüsse führen die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder. § 87 Absatz 1 Satz 2 und die §§ 88 und 89 des Vierten Buches gelten entsprechend.
- (6) Die von den Landesausschüssen getroffenen Entscheidungen nach § 99 Absatz 2, § 100 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 sowie § 103 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 sind den für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden vorzulegen. Diese können die Entscheidungen innerhalb von zwei Monaten beanstanden. § 94 Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 99 SGB V Bedarfsplan

- (1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen nach Maßgabe der vom Gemeinsamen Bundesausschuss erlassenen Richtlinien auf Landesebene einen Bedarfsplan zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung aufzustellen und jeweils der Entwicklung anzupassen. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sowie der Krankenhausplanung sind zu beachten. Soweit es zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten, insbesondere der regionalen Demografie und Morbidität, für eine bedarfsgerechte Versorgung erforderlich ist, kann von den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses abgewichen werden. Den zuständigen Landesbehörden und den auf Landesebene für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der aufgestellte oder angepasste Bedarfsplan ist der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörde vorzulegen. Sie kann den Bedarfsplan innerhalb einer Frist von zwei Monaten beanstanden. Der Bedarfsplan ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (2) Kommt das Einvernehmen zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen, den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen nicht zustande, kann jeder der Beteiligten den Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen anrufen. Dies gilt auch für den Fall, dass kein Einvernehmen darüber besteht, wie einer Beanstandung des Bedarfsplans abzuhelpen ist.
- (3) Die Landesausschüsse beraten die Bedarfspläne nach Absatz 1 und entscheiden im Falle des Absatzes 2.

II 3 Landesschiedsamt

26	Gesetzliche Grundlage:	§ 89 SGB V
	Satzungsmäßige Grundlagen:	---
	Vertragliche Grundlage:	---

Aufgaben:

- Kommt zwischen den Vertragspartnern ein Vertrag über die vertragsärztliche Versorgung nicht oder nur teilweise zustande, setzt das Landesschiedsamt den Inhalt des Vertrages fest.

Zuständigkeitsbereich: KZV Land Brandenburg und Krankenkassen gemeinsam

Besetzung: Ein unparteiischer Vorsitzender
Zwei unparteiische Mitglieder
Vertreter der Zahnärzte und der Krankenkassen in gleicher Zahl

Unparteiischer Vorsitzender: Dr. Michael Malorny

Unparteiischer stellv. Vorsitzender: Gerhard Schulte

Weitere unparteiische Mitglieder: Franz-Georg Stall, Klaus-Jürgen Szotowski
Stellv. weitere unparteiische Mitglieder: Prof. Dr. Miachel Wessels, Dr. Gernot Steinhilper

Amtsduer: vier Jahre
Amtszeit: 01.01.2017 bis 31.12.2020

Mitglieder:
Vertreter der Zahnärzte

1. Vertreter:
Rainer Linke, Potsdam

Stellvertreter
1. Dr. Benno Damm, Bad Liebenwerda
2. Dr. Toralf Best, Frankfurt/Oder

2. Vertreter:
Thomas Schwierzy, Strausberg

Stellvertreter
1. Dr. Matthias Stumpf, Potsdam
2. Dr. Jörg Lips, Fürstenwalde

3. Vertreter
Dr. med. Heike Lucht-Geuther, Hennigsdorf

Stellvertreter
1. Dipl. Med. Thomas Schmidt, Hohen Neuendorf
2. Dr. Björn Claessen, Glienicke / Nordbahn

4. Vertreter
Dipl.-Stom. Sven Albrecht, Templin

Stellvertreter
1. Dipl.-Stom. Jürgen Herbert, Cottbus
2. Dr. Hannelore Hoppe, Schwedt



Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

27

§ 89 Abs. 1 bis 3 SGB V

- (1) Kommt ein Vertrag über die vertragsärztliche Versorgung ganz oder teilweise nicht zustande, setzt das Schiedsamt mit der Mehrheit seiner Mitglieder innerhalb von drei Monaten den Vertragsinhalt fest. Kündigt eine Vertragspartei einen Vertrag, hat sie die Kündigung dem zuständigen Schiedsamt schriftlich mitzuteilen. Kommt bis zum Ablauf eines Vertrages ein neuer Vertrag nicht zustande, setzt das Schiedsamt mit der Mehrheit seiner Mitglieder innerhalb von drei Monaten dessen Inhalt fest. In diesem Fall gelten die Bestimmungen des bisherigen Vertrages bis zur Entscheidung des Schiedsamts vorläufig weiter. Kommt ein Vertrag bis zum Ablauf von drei Monaten durch Schiedsspruch nicht zu Stande und setzt das Schiedsamt auch innerhalb einer von der zuständigen Aufsichtsbehörde bestimmten Frist den Vertragsinhalt nicht fest, setzt die für das Schiedsamt zuständige Aufsichtsbehörde den Vertragsinhalt fest. Die Klage gegen die Festsetzung des Schiedsamts hat keine aufschiebende Wirkung.
- (1a) Kommt ein gesetzlich vorgeschriebener Vertrag über die vertragsärztliche Versorgung ganz oder teilweise nicht zustande und stellt keine der Vertragsparteien bei dem Schiedsamt den Antrag, eine Einigung herbeizuführen, können die zuständigen Aufsichtsbehörden nach Ablauf einer von ihnen gesetzten angemessenen Frist oder nach Ablauf einer für das Zustandekommen des Vertrags gesetzlich vorgesehenen Frist das Schiedsamt mit Wirkung für die Vertragsparteien anrufen. Das Schiedsamt setzt mit der Mehrheit seiner Mitglieder innerhalb von drei Monaten den Vertragsinhalt fest. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. 4Die Klage gegen die Festsetzung des Schiedsamts hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Die Kassenärztlichen Vereinigungen, die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen bilden je ein gemeinsames Schiedsamt für die vertragsärztliche und die vertragszahnärztliche Versorgung (Landesschiedsamt). Das Schiedsamt besteht aus Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen in gleicher Zahl sowie einem unparteiischen Vorsitzenden und zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern. Bei der Entscheidung über einen Vertrag, der nicht alle Kassenarten betrifft, wirken nur Vertreter der betroffenen Kassenarten im Schiedsamt mit. Die in Satz 1 genannten Krankenkassen und Verbände der Krankenkassen können von Satz 3 abweichende Regelungen vereinbaren.
- (3) Über den Vorsitzenden und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder sowie deren Stellvertreter sollen sich die Kassenärztlichen Vereinigungen, die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen einigen. § 213 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung gilt für die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen entsprechend. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, stellen die Beteiligten eine gemeinsame Liste auf, die mindestens die Namen für zwei Vorsitzende und je zwei weitere unparteiische Mitglieder sowie deren Stellvertreter enthalten muss. Kommt es nicht zu einer Einigung über den Vorsitzenden, die unparteiischen Mitglieder oder die Stellvertreter aus der gemeinsam erstellten Liste, entscheidet das Los, wer das Amt des Vorsitzenden, der weiteren unparteiischen Mitglieder und der Stellvertreter auszuüben hat. Die Amtsdauer beträgt in diesem Fall ein Jahr. Die Mitglieder des Schiedsamts führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

§ 96 Abs. 1, 2 und 3 SGB V

29

- (1) Zur Beschlussfassung und Entscheidung in Zulassungssachen errichten die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen für den Bezirk jeder Kassenärztlichen Vereinigung oder für Teile dieses Bezirks (Zulassungsbezirk) einen Zulassungsausschuss für Ärzte und einen Zulassungsausschuss für Zahnärzte.
- (2) Die Zulassungsausschüsse bestehen aus Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen in gleicher Zahl. Die Vertreter der Ärzte und ihre Stellvertreter werden von Kassenärztlichen Vereinigungen, die Vertreter der Krankenkassen und ihre Stellvertreter von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen bestellt. Die Mitglieder der Zulassungsausschüsse führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Den Vorsitz führt abwechselnd ein Vertreter der Ärzte und der Krankenkassen. Die Zulassungsausschüsse beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Geschäfte der Zulassungsausschüsse werden bei den Kassenärztlichen Vereinigungen geführt. Die Kosten der Zulassungsausschüsse werden, soweit sie nicht durch Gebühren gedeckt sind, je zur Hälfte von den Kassenärztlichen Vereinigungen einerseits und den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen andererseits getragen.

§ 34 Abs. 1 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Zahnärzte-ZV)

Der Zulassungsausschuß besteht aus sechs Mitgliedern und zwar aus je drei Vertretern der Zahnärzte und der Krankenkassen sowie aus Stellvertretern in der nötigen Zahl.

§ 37 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Zahnärzte-ZV)

- (1) Über Zulassungen und über die Entziehung von Zulassungen beschließt der Zulassungsausschuss nach mündlicher Verhandlung. In allen anderen Fällen kann der Zulassungsausschuss eine mündliche Verhandlung anberaumen.
- (2) Die Kassenzahnärztliche Vereinigung, die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen sowie die an dem Verfahren beteiligten Zahnärzte sind unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zur mündlichen Verhandlung zu laden; die Ladung ist zuzustellen. Es kann auch in Abwesenheit der Beteiligten verhandelt werden, falls in der Ladung darauf hingewiesen ist.

II 3 Berufungsausschuss

30	Gesetzliche Grundlage:	§ 97 SGB V, § 35 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte
	Satzungsmäßige Grundlagen:	§§ 44 - 45 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte § 17 Abs. 2 Nr. 3 Satzung der KZVLB

Aufgaben:

- Entscheidungen über alle Widersprüche gegen Beschlüsse des Zulassungsausschusses

Zuständigkeitsbereich: KZV Land Brandenburg

Amtszeit: 01.01.2018 bis 31.12.2021

Besetzung: 1 unparteiischer Vorsitzender mit Befähigung zum Richteramt
3 Vertreter der Zahnärzte
3 Vertreter der Krankenkassen
Stellvertreter in der nötigen Anzahl

Mitglieder:

Unparteiischer Vorsitzender: Dr. jur. Gernot Steinhilper
Stellv. unparteiischer Vorsitzender: Dr. Michael Malorny

Vertreter der Zahnärzte:

Dr. Andi Kison	Kleinmachnow
Dr. Andreas Kirst	Potsdam
Dr. Uwe Pscheidl	Zossen

Stellvertretende Zahnärzte:

Dr. Toralf Best	Frankfurt/O.
Dipl.-Stom. Jürgen Herbert	Cottbus
Dr. Hannelore Hoppe	Schwedt

Auszüge aus gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Bestimmungen

§ 97 Abs. 1-4 SGB V

31

- (1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen errichten für den Bezirk jeder Kassenärztlichen Vereinigung einen Berufungsausschuss für Ärzte und einen Berufungsausschuss für Zahnärzte. Sie können nach Bedarf mehrere Berufungsausschüsse für den Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung oder einen gemeinsamen Berufungsausschuss für die Bezirke mehrerer Kassenärztlicher Vereinigungen errichten.
- (2) Die Berufungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden mit der Befähigung zum Richteramt und aus Vertretern der Ärzte einerseits und der Landesverbände der Krankenkassen sowie der Ersatzkassen andererseits in gleicher Zahl als Beisitzer. Über den Vorsitzenden sollen sich die Beisitzer einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, beruft ihn die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde im Benehmen mit den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen. § 96 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und 7 und Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Für das Verfahren sind § 84 Abs. 1 und § 85 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes anzuwenden. Das Verfahren vor dem Berufungsausschuss gilt als Vorverfahren (§ 78 des Sozialgerichtsgesetzes).
- (4) Der Berufungsausschuss kann die sofortige Vollziehung seiner Entscheidung im öffentlichen Interesse anordnen.

§ 44 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Zahnärzte-ZV)

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Berufungsausschusses beim Berufungsausschuss einzulegen. Er muss den Beschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet.

§ 45 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Zahnärzte-ZV)

- (1) Der Widerspruch gilt als zurückgenommen, wenn die Gebühr nach § 46 nicht innerhalb der gesetzten Frist entrichtet ist. Die Zahlungsfrist und die Folgen ihrer Nichteinhaltung sind in der Anforderung zu vermerken.
- (2) Der Widerspruch kann ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden, wenn der Berufungsausschuss die Zurückweisung einstimmig beschließt.
- (3) Die Vorschriften der §§ 36 bis 43 gelten entsprechend.

II 3 Beschwerdeausschuss

32	Gesetzliche Grundlage:	§ 106c SGB V Verordnung zur Geschäftsführung der Prüfungsstellen und Beschwerdeausschüsse nach § 106c des SGB V (Wirtschaftlichkeitsprüfungs-Verordnung - WiPrüfVO)
	Satzungsmäßige Grundlagen:	---
	Vertragliche Grundlage:	Gemeinsame Prüfvereinbarung über das Verfahren zur Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit in der vertragszahnärztlichen Versorgung gemäß § 106 c SGB V vom 20.05.2014 in Verbindung mit Übergangsregelung vom 02.07.2019

Aufgaben:

- Prüfung und Überwachung der vertragszahnärztlichen Versorgung im Bereich der Krankenkassen sowie Ersatzkassen nach Widerspruchseinlegung/Beschwerde eines Verfahrensbeteiligten bezüglich der Entscheidung der Prüfungsstelle (Bescheid bzw. Vergleich)

Zuständigkeitsbereich:

KZV Land Brandenburg und Krankenkassen
gemeinsam

Amtszeit:

01. April 2020 bis 31. März 2022

Besetzung:

1 unabhängiger Vorsitzender
3 ordentliche Mitglieder der KZVLB
3 ordentliche Mitglieder der Krankenkassen

Sowie die Verfahrensbegleitung durch die Prüfungsstelle.

II 3 Beschwerdeausschuss - Mitglieder

Wirtschaftlichkeitsprüfeinrichtung Zahnärzte im Land Brandenburg gemäß § 106c SGB V

33

Amtsperiode: 01.04.2020 bis 31.03.2022

Unabhängiger Vorsitzender: Gerd Schmitt
Stellv. Vorsitzender: Dr. Michael Wisser

Ordentliche Mitglieder seitens der Vertragspartner

KZV Land Brandenburg	Verbände der Krankenkassen
1. Dr. Björn Claessen	Anke Kroll – AOK Nordost
2. Dr. Jörg Lips	Grit Rohloff – vdek LVBB (DAK)
3. Dr. Ralph Rottstock	Petra Focke-Mosig BKK-LV Mitte
Stellv. Mitglieder als Pool-Benennung:	Stellvertretende Mitglieder
Dr. med. Karin Coordes, Oranienburg Dr. Dr. Gerald Gutsche, Frankfurt/O. Dr. Thomas Jähnichen, Schwedt Dr. med. Jörg Klugow, Neuruppin Dr. med. Kirsten Scharmacher, Oranienburg Dr. Kerstin Schneider, Königs Wusterhausen Dr. med. Georg Trojanowski, Crinitz Kathrin Wenske, Brandenburg a. d. Havel Lutz Wiencke, Buckow	Renate Falk-Schnurpfeil - AOK Nordost Sandra Reinicke - AOK Nordost Jens Haftenberger IKK BB Rick Warmbrunn - vdek LVBB Mitte Mathias Weinert - vdek, LVBB Mitte

Beratungspool für die Prüfungsstelle

34

Die vertragszahnärztlichen Berater der Prüfungsstelle, die für die Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106 SGB V zuständig ist (Amtsperiode 01.01.2019 – 31.12.2020), wurden durch die Vertreterversammlung der KZVLB am 08.12.2018 gewählt.

Amtszeit: 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020

Als Mitglieder wurden von der Vertreterversammlung gewählt:

Dr. Joachim Böhme	Dr. Uwe Pscheidl
Dr. Karin Coordes	Dr. Kirsten Scharmacher
Dr. Dr. Gerald Gutsche	Dr. Dr. Thomas Schmidt
Marian Hinze	Jörg Schrickel
Dr. Thomas Jähnichen	Dr. Dr. Iris Seedorf
Ralf Kimpel	Dr. Heike Sluyter
Dr. Jörg Klugow	Dr. Georg Trojanowski
Dr. Ute Krahl	Dr. Sabine Vogler
Dr. Hendrik Mating	Lutz Wiencke

Ansprechpartner der Prüfungsstelle insbesondere in BER-, KCH- und SPP-Verfahren

Dr. Jörg Klugow
Dr. Ute Krahl
Dr. Uwe Pscheidl
Dr. Dr. Thomas Schmidt
Dr. Heike Sluyter
VZA Lutz Wiencke

Fachspezifische Einbindung der weiteren Berater/Sachverständigen in Prüfverfahren je nach Gebietsbezeichnung (KFO, MKG-/Oralchirurgen) bzw. Gutachtertätigkeit

KFO: Dr. Joachim Böhme, Dr. Karin Coordes, VZA Ralf Kimpel, Dr. Kirsten Scharmacher (alle KFO-Gutachter)

MKG-Chirurgie: Dr. Christian Groß, Dr. Dr. Gerald Gutsche, Dr. Thomas Jähnichen, Dr. Dr. Iris.Seedorf

Oral-Chirurgie: Marian Hinze, Dr. Hendrik Mating
PAR: Dr. Georg Trojanowski, VZA Jörg Schrickel, Dr. S. Vogler (alle PAR-Gutachter)

B Ehrenamtsträger

III. Vom Vorstand zu benennende Vertreter in Ausschüssen usw.
sowie sonstige Ehrenamtsträger

35



III Gutachter Kieferorthopädie

36

Gesetzliche Grundlage:	SGB V
Satzungsmäßige Grundlagen:	---
Vertragliche Grundlage:	§ 4 BMV-Z, Anlage 4 BMV-Z

§ 2 Abs. 1 der Anlage 4 BMV-Z

(1) ¹Die Krankenkasse kann den Behandlungsplan vor der kieferorthopädischen Behandlung begutachten lassen. ²Der Versicherte ist hierüber zu unterrichten. ³In diesem Fall hat die Krankenkasse ab Antragseingang innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden, ob sie die Kosten für die geplante Behandlung übernimmt. ⁴Kann die Krankenkasse die Frist nach Satz 3 nicht einhalten, teilt sie dies dem Versicherten unter Darlegung der Gründe rechtzeitig schriftlich mit. ⁵Die Krankenkasse erteilt den Auftrag zur Begutachtung unter Verwendung des Vordruckes 6a der Anlage 14a zum BMV-Z.

Aufgaben:

- Beurteilung des Behandlungsplanes nach wirtschaftlichen und fachlichen Gesichtspunkten auf der Grundlage der Richtlinien sowie gem. BMV-Z

Zuständigkeitsbereich: Land Brandenburg

Gutachter: 14 Zahnärzte

Mitglieder:

Dipl.-Stom. Christine Amsel-Klausnitzer	Schwedt
Dr. med. Joachim Böhme	Luckenwalde
Dr. med. Karin Coordes	Oranienburg
Antje Fügener	Hennigsdorf
Dr. med. dent. Göran Glockmann	Neuruppin
Dr. med. Ingrid Heine	Luckau
Dipl.-Stom. Ralf Kimpel	Cottbus
Dr. med. dent. Jürgen Kubatzki	Schwedt
Dr. med. Beate Lahr-Eigen	Potsdam
Dr. med. Kirsten Scharmacher	Oranienburg
Dr. med. Stefan Schütze	Potsdam
Dr. med. Birgit Sommer	Werder
Dr. med. Uta Sommer	Wriezen
Dr. sc. med. Paul Stüber	Königs Wusterhausen

III Obergutachter Kieferorthopädie

Gesetzliche Grundlage:	SGB V
Satzungsmäßige Grundlagen:	---
Vertragliche Grundlage:	§ 4 der Anlage 4 zum BMV-Z

37

§ 4 der Anlage 4 BMV-Z

- (1) ¹Gegen die Stellungnahme des Gutachters zum Behandlungsplan, zum Verlängerungsantrag oder zur Therapieänderung können Vertragszahnarzt oder Krankenkasse innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Stellungnahme des Gutachters schriftlich bei der KZBV Einspruch zum Zwecke der Einholung eines Obergutachtens einlegen. ²Der Einspruch ist ausreichend zu begründen.
- (2) Der Vertragszahnarzt bzw. die Krankenkasse übersendet der KZBV den Behandlungsplan, den Verlängerungsantrag oder die Therapieänderung, das Gutachten und - wenn der Vertragszahnarzt Einspruch eingelegt hat - die Entscheidung der Krankenkasse.
- (3) Im Übrigen gelten § 2 Abs. 1 bis 3 und § 3 sinngemäß.
- (4) Der für den zu begutachtenden Fall zuständige Obergutachter wird vom Fachberater der KZBV bestimmt.

Aufgaben:

- Beurteilung KfO-Behandlungsplan nach Einspruch gegen Erstgutachten

Zuständigkeitsbereich: alle Bundesländer

Obergutachter: von der KZBV bestellt
Kein Obergutachter aus dem Land Brandenburg



III Gutachter PAR-Behandlung

38

Gesetzliche Grundlage:	SGB V
Satzungsmäßige Grundlagen:	---
Vertragliche Grundlage:	§ 4 BMV-Z Anlage 5 zum BMV-Z

§ 2 Abs. 1 der Anlage 5 BMV-Z

(1) ¹Die Krankenkasse kann den bei ihr eingereichten Parodontalstatus begutachten lassen. ²Der Versicherte ist hierüber zu unterrichten. ³In diesem Fall hat die Krankenkasse ab Antragseingang innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden, ob sie die Kosten für die geplante Behandlung übernimmt. ⁴Kann die Krankenkasse die Frist nach Satz 3 nicht einhalten, teilt sie dies dem Versicherten unter Darlegung der Gründe rechtzeitig schriftlich mit. ⁵Sie erteilt den Auftrag zur Begutachtung unter Verwendung des Vordrucks 6a der Anlage 14a zum BMV-Z.

Aufgaben:

- Stellungnahme zum Parodontalstatus nach wirtschaftlichen und fachlichen Gesichtspunkten gemäß den Richtlinien, BMV-Z

Zuständigkeitsbereich: Land Brandenburg

Gutachter: 37 Zahnärzte

Mitglieder:

Dr. med. Claudia Angladagis, Hennigsdorf	Dipl.-Stom. Heidi Prutean, Strausberg
Dipl.-Stom. Rüdiger Baase MSc, Eisenhüttenstadt	Dipl.-Stom. Norbert Richter, Frankfurt/Oder
Dipl.-Stom. Irina Behrendt, Lübben	Dr. med. Charlotte Runge, Potsdam
Dr. med. dent. André Boiko, Schwedt	Robert Runge, Potsdam
Dr. med. dent. Matthias Burian, Fehrbellin	Alexandra Salditt, Gumtow
Dipl.-Stom. Peggy Czyborra, Rathenow	Dr. med. Peter Schedifka, Finsterwalde
Dr. med. Albrecht Eigenwillig, Brandenburg	Dr. med. dent. Kerstin Schmeißer, Bad Belzig
Dr. med. dent. Romy Ermler, Potsdam	Dipl.-Stom. Jörg Schrickel, Cottbus
Dr. med. Kerstin Finger, Templin	Dr. med. Frank Schwerin, Brandenburg
Dr. med. Michael W. Geuther, Hennigsdorf	Dipl.-Stom. Frank Sengebusch, Wittstock
Dr. med. Jürgen Hartwich, Guben	Dr. med. Christine Stange, Strausberg
Dipl.-Stom. Dirk Heuer, Templin	Dipl.-Stom. Jörg Stoltenow, Beelitz
Dr. med. dent. Andi Kison, Kleinmachnow	Dr. med. Georg Trojanowski, Crinitz
Dr. med. Dietmar Lode, Ortrand	Dr. med. Sabine Vogler, Kyritz
Dr. med. Gabriele Manjowk, Jüterbog	Dr. med. dent. Jörg Werner, Blankenfelde
Karsten Meier, Oranienburg	Dipl.-Stom. Jürgen Wirth, Cottbus
Dr. med. dent. Coralie Narr, Falkensee	Katja Witte, Angermünde
Kerstin Olesch-Graupner, Eichwalde	Dipl.-Stom. Heidi Wulff, Pritzwalk
Dr. med. Martin Pincus, Bernau	



III Obergutachter PAR-Behandlung

Gesetzliche Grundlage:	SGB V
Satzungsmäßige Grundlagen:	---
Vertragliche Grundlage:	§ 4 der Anlage 5 zum BMV-Z

39

§ 4 der Anlage 5 zum BMV-Z

- (1) ¹Gegen die Stellungnahme des Gutachters zum Parodontalstatus oder zur Therapieergänzung können Vertragszahnarzt oder Krankenkasse innerhalb eines Monats nach Zugang der Stellungnahme des Gutachters schriftlich bei der KZBV Einspruch zum Zwecke der Einholung eines Obergutachtens einlegen. ²Der Einspruch ist ausreichend zu begründen.
- (2) Der Vertragszahnarzt bzw. die Krankenkasse übersendet der KZBV beide Blätter des Parodontalstatus bzw. die Unterlagen der Therapieergänzung, das Gutachten und – wenn der Vertragszahnarzt Einspruch eingelegt hat – die Entscheidung der Krankenkasse.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 2 und 3 entsprechend.

Aufgaben:

- Beurteilung PAR-Status nach Einspruch gegen Erstgutachter

Zuständigkeitsbereich: alle Bundesländer

Obergutachter: 2 Zahnärzte von der KZBV bestellt

Mitglieder: Dr. med. Charlotte Runge, Potsdam
Dipl.-Stom. Jörg Schrickel, Cottbus



III Gutachter Prothetik

40

Gesetzliche Grundlage:	SGB V
Satzungsmäßige Grundlagen:	---
Vertragliche Grundlage:	§ 4 BMV-Z Anlage 6 zum BMV-Z

§ 2 Abs. 1 der Anlage 6 BMV-Z

(1) ¹Die Krankenkasse kann den bei ihr eingereichten Heil- und Kostenplan in Bezug auf den Befund, die Versorgungsnotwendigkeit und die geplante Versorgung begutachten lassen, auch wenn Leistungen der gleich- oder andersartigen Versorgung geplant sind. ²Der Versicherte ist hierüber zu unterrichten. ³In diesem Fall hat die Krankenkasse ab Antragseingang innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden, ob sie die Kosten für die geplante Behandlung übernimmt. ⁴Kann die Krankenkasse die Frist nach Satz 3 nicht einhalten, teilt sie dies dem Versicherten unter Darlegung der Gründe rechtzeitig schriftlich mit. ⁵Die Krankenkasse übersendet den Heil- und Kostenplan unverzüglich einem nach § 4 Abs. 3 BMV-Z bestellten Gutachter und setzt den Zahnarzt hiervon in Kenntnis. ⁶Die Krankenkasse erteilt den Auftrag zur Begutachtung unter Verwendung des Vordrucks 6a der Anlage 14a zum BMV-Z oder individuell nach dem Vorbild dieses Vordrucks

Aufgaben:

- Überprüfung des Befundes, der Versorgungsnotwendigkeit und der med. Indikation bei geplanter ZE-Versorgung
- Überprüfung auf Planungs- oder Ausführungsmängel bei ausgeführten prothetischen Versorgungen+

Zuständigkeitsbereich: Land Brandenburg

Gutachter: 70 Zahnärzte

Dipl.-Stom. Sven Albrecht, Templin	Dr. med. dent. Andreas Kirst, Potsdam
Dipl.-Stom. Olaf Alpen, Oranienburg	Dr. med. dent. Andi Kison, Kleinmachnow
Dipl.-Stom. Marion Arndt, Rathenow	Dr. med. dent. Jörg Klugow, Neuruppin
Dipl.-Stom. Irina Behrendt, Lübben	Dipl.-Stom. Uwe Korepkat, Angermünde
Dr. med. dent. André Boiko, Schwedt	Dr. med. Ute Krahl, Forst
Dipl.-Stom. Mario Brünig, Fürstenwalde	Dr. med. Heike Krüger, Wittenberge
Dr. med. dent. Martin Deichsel, Brandenburg	Dipl.-Stom. Torsten Kubin, Eberswalde
Dipl.-Stom. Horst-Günter Deutrich, Lindow	Dipl.-Stom. Olaf Kühn, Ludwigsfelde
Dr. med. dent. Romy Ermler, Potsdam	Dipl.-Stom. Rolf-Jens Kühne, Niedergörsdorf
Dr. med. Kerstin Finger, Templin	Christian Lode, Ortrand
Dr. med. Ingo Frahm, Groß Pankow	Dr. med. Dietmar Lode, Ortrand
Dipl.-Stom. Roswitha Gerbeth, Großwudicke	Dr. med. Frank Lorsch, Frankfurt
Dipl.-Stom. Dirk Gibbels, Falkensee	Dr. med. Heike Lucht-Geuther, Hennigsdorf
Dr. med. Rainer Hauschild, Brandenburg	Dr. med. Gabriele Manjowk, Jüterbog
Dr. med. Hannelore Hoppe, Schwedt	Dr. med. Konrad Möbius, Falkensee
Dr. med. Andreas Jäntsich, Frankfurt	Dipl.-Stom. Julian Müller, Finsterwalde
Dipl.-Stom. Lutz Kaiser, Großräschen	Dr. med. dent. Benjamin Mutze, Schöneiche



III Gutachter Prothetik - Mitglieder

Dr. med. dent. Sebastian Nauschütz, Prenzlau
Dipl.-Stom. Erlo Neumann, Templin
Dr. med. Martin Pincus, Bernau
Dr. med. Uwe Pscheidl, Zossen OT Wünsdorf
Dr. med. dent. Ulf Reckwerth MSc, Potsdam
Dr. med. Harald Renner, Cottbus
Dr. med. dent. Matthias Richter, Neuruppin
Dr. med. Martina Rieck, Frankfurt/Oder
Dipl.-Stom. Carsten Rothe, Beeskow
Dr. med. Ulfilas Rührtz, Cottbus
Dr. med. Wolfram Sadowski, Gransee
Alexandra Salditt, Gumtow
Dr. med. dent. Kerstin Schäfer, Michendorf
Dipl.-Stom. Renate Schaub, Zeuthen
Reinhard Schindler, Fürstenwalde
Dr. med. dent. Steffen Schmeißer, Bad Belzig
Dipl.-Stom. Axel Schmidt, Luckenwalde
Dr. med. Kerstin Schneider, Königs Wusterhausen
Dipl.-Stom. Axel Schulze, Pätz
Dipl.-Stom. Frank Sengebusch, Wittstock
Dr. med. Andreas Stabenau, Lübben
Carmen Stahlberg, Oranienburg
Dr. med. Christine Stange, Strausberg
Dipl.-Stom. Jörg Stoltenow, Beelitz
Dr. med. dent. Matthias Stumpf MSc, Potsdam
Bettina Suchan, Lauchhammer
Dr. med. Bernd Szmelcynski, Ziesar
Dipl. Med. Ulrich Teitzel, Tröbitz
Dr. med. Eike Treuner, Cottbus
Dr. med. Wilfried Uhlich, Brandenburg
Dr. med. Sabine Vogler, Kyritz
Ralf Weber, Ludwigsfelde
Matthias Weichelt, Ruhland
Dr. med. Silvia Werchan, Forst
Dipl.-Stom. Marianne Westphal, Strausberg
Lutz Wiencke, Buckow

III Obergutachter Prothetik

42

Gesetzliche Grundlage:	SGB V
Satzungsmäßige Grundlagen:	---
Vertragliche Grundlage:	§§ 5, 5a, 6a der Anlage 6 BMV-Z

§ 5a der Anlage 6 BMV-Z

¹Gegen die Stellungnahme des Gutachters zum Heil- und Kostenplan sowie zu vermuteten Planungs- oder Ausführungsmängeln können Vertragszahnarzt oder Krankenkasse innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Stellungnahme des Gutachters schriftlich bei der KZV Einspruch zum Zwecke der Einholung eines Obergutachtens einlegen. ²Der Einspruch ist ausreichend zu begründen. ³Im Übrigen gelten die §§ 3 und 4 entsprechend.

Aufgaben:

- Begutachtung nach Widerspruch gegen Planungs- oder Mängelgutachten

Zuständigkeitsbereich: z.Zt. nur Ersatzkassen Land Brandenburg

Gutachter: 5 Zahnärzte

Mitglieder:

Dr. med. Heike Lucht-Geuther, Hennigsdorf

Dipl.-Stom. Horst-Günter Deutrich, Lindow

Dr. med. dent. Ulf Reckwerth, Potsdam

Dr. Ulfilas Rührtz, Cottbus

Dr. med. dent. Matthias Stumpf, Potsdam

III Gutachter - Implantologie

43

Gesetzliche Grundlage:	SGB V
Satzungsmäßige Grundlagen:	---
Vertragliche Grundlage:	Anlage 7 zum BMV-Z § 4 BMV-Z

Abschnitt A Nr. 2 der Anlage 7 BMV-Z

2. Die Krankenkasse muss Behandlungspläne für implantologische Leistungen einschließlich der prothetischen Versorgung zur Abklärung ihrer Leistungspflicht begutachten lassen, wenn eine Ausnahmeindikation nach Abschnitt B Ziffer VII der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung (Behandlungsrichtlinie) in Betracht kommt. Der Versicherte ist hierüber zu unterrichten. In diesem Fall hat die Krankenkasse ab Antragseingang innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden, ob sie die Kosten für die Behandlung übernimmt. Kann die Krankenkasse die Frist nach Satz 3 nicht einhalten, teilt sie dies dem Versicherten unter Darlegung der Gründe rechtzeitig schriftlich mit.

Die Krankenkasse erteilt einem nach § 4 Abs. 3 BMV-Z bestellten Gutachter einen schriftlichen Auftrag. Die Krankenkasse sendet die Behandlungs- und Kostenplanung des ertragszahnarztes an den Gutachter.

Die Krankenkasse unterrichtet den Vertragszahnarzt über den Begutachtungsauftrag durch Übersendung des Vordruckes „Begutachtung von Implantaten einschließlich Suprakonstruktion (Zahnersatz)“ gemäß Vordruck 7 Anlage 14a zum BMV-Z in zweifacher Ausfertigung.

Aufgaben:

- Überprüfung der Stellungnahme zur implantologischen und prothetischen Planung hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit
- Überprüfung, ob Ausnahmeindikation vorliegt

Zuständigkeitsbereich: Land Brandenburg

Gutachter: 4 Zahnärzte (von der KZBV bestellt)

Mitglieder:

Dr. med. dent. Uwe Deutrich MSC, Zühlsdorf

Dipl.-Stom. Michael Juhl MSc, Ludwigsfelde

Claudius Just, Cottbus

Dr. med. Frank Wertmann MSc, Potsdam



III Obergutachter - Implantologie

44	Gesetzliche Grundlage:	SGB V
	Satzungsmäßige Grundlagen:	---
	Vertragliche Grundlage:	Abschnitt B der Anlage 7 zum BMV-Z

Abschnitt B der Anlage 7 BMV-Z

1. Der Vertragszahnarzt oder die Krankenkasse können ein Obergutachten bei der KZBV beantragen.
2. Abschnitt A gilt entsprechend für das Obergutacherverfahren.
3. Die Kosten des Obergutachtens trägt grundsätzlich der Antragsteller.

Aufgaben:

- Beurteilung des Behandlungsfalles nach Einspruch gegen Erstgutachten

Zuständigkeitsbereich: Land Brandenburg

Gutachter: 1 Zahnarzt (von der KZBV bestellt)

Mitglied: Dr. med. Dr. med. dent. Tobias Ulbricht,
Brandenburg

III Fachberater für neu bestellte Gutachter

Gesetzliche Grundlage:	SGB V
Satzungsmäßige Grundlagen:	---
Vertragliche Grundlage:	§ 4 Abs. 5 BMV-Z

45

§ 4 Abs. 5 BMV-Z

(5) ¹Die Gutachter sollen über eine zum Beststellungszeitpunkt mindestens seit vier Jahren ununterbrochen bestehende vertragszahnärztliche Zulassung verfügen. ²Sie sollen in dem Leistungsbereich, für den sie bestellt werden, über eine ausreichende Erfahrung verfügen und eine angemessene Anzahl an Behandlungsfällen vorweisen können. ³Gutachter und Obergutachter für Kieferorthopädie sollen die Anerkennung als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie besitzen. ⁴Die Gutachter sind verpflichtet, an den Gutachter- bzw. Obergutachtertägungen der sie bestellenden KZV/KZBV teilzunehmen und gegenüber dieser jährlich die Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungsmaßnahmen in dem jeweiligen Leistungsbereich nachzuweisen. ⁵Die Gutachter haben bei der Bestellung zu versichern, dass sie ihre Tätigkeit fachlich unabhängig und weisungsungebunden ausüben werden. ⁶Im ersten Jahr der Tätigkeit als Gutachter werden die erstellten Gutachten der KZV bzw. dem von ihr bestellten Fachberater zur Beratung hinsichtlich einer kontinuierlichen Qualitätssicherung vorgelegt.

Aufgaben:

Im ersten Jahr der Tätigkeit als Gutachter werden die erstellten Gutachten der KZV bzw. dem von ihr bestellten Fachberater zur Beratung hinsichtlich einer kontinuierlichen Qualitätssicherung vorgelegt.

Zuständigkeitsbereich: Land Brandenburg

Fachberater: 5 Zahnärzte

Dr. med. Karin Coordes, Oranienburg
Dr. med. Charlotte Runge, Potsdam
Dr. med. Norbert Jahn, Potsdam
Dr. med. Erwin Deichsel, Brandenburg
Dr. med. Dr. med. dent. Uta Wenzel-Zeibig, Potsdam



III Prothetik-Einigungsverfahren Krankenkassen (Primärkassen)

46

Gesetzliche Grundlage:	§ 82 Abs. 1 SGB V § 83 Abs. 1 SGB V Gesamtverträge
Satzungsmäßige Grundlagen:	---
Vertragliche Grundlage:	§§ 5, 5b, 6b der Anlage 6 zum BMV-Z Vereinbarung über das Prothetik-Einigungsverfahren im Land Brandenburg

§ 83 Satz 1 bis 3 SGB V

Die Kassenärztlichen Vereinigungen schließen mit den für ihren Bezirk zuständigen Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen Gesamtverträge über die vertragsärztliche Versorgung der Mitglieder mit Wohnort in ihrem Bezirk einschließlich der mitversicherten Familienangehörigen; die Landesverbände der Krankenkassen schließen die Gesamtverträge mit Wirkung für die Krankenkassen der jeweiligen Kassenart. Für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gilt Satz 1 entsprechend, soweit die ärztliche Versorgung durch die Kassenärztliche Vereinigung sichergestellt wird. § 82 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5b der Anlage 6 BMV-Z

Prothetik-Einigungsausschuss

- (1) ¹Gegen die Stellungnahme des Gutachters zum Heil- und Kostenplan (Planungsgutachten) sowie zu ausgeführten prothetischen Leistungen bei vermuteten Planungs- oder Ausführungsmängeln (Mängelgutachten) können Vertragszahnarzt oder Krankenkasse innerhalb eines Monats nach Zugang der Stellungnahme des Gutachters Einspruch vor dem Prothetik-Einigungsausschuss einlegen. ²Der Einspruch ist ausreichend zu begründen.
- (2) ¹Der Prothetik-Einigungsausschuss entscheidet durch Beschluss in der Sache über Einsprüche des Vertragszahnarztes oder der Krankenkasse gegen die Stellungnahme des Gutachters. ²Gegen die Entscheidung des Prothetik-Einigungsausschusses kann die Beschwerdeinstanz angerufen werden.
- (3) Das Nähere zum Prothetik-Einigungsausschuss regeln die Gesamtvertragspartner.

Aufgaben:

- Geltendmachung von Mängelansprüchen bei prothetischen Leistungen durch die Krankenkasse
- Einigungsversuch bei Einsprüchen des Zahnarztes oder der Krankenkasse gegen die Stellungnahme des Gutachters

1. Prothetikeinigungsgespräch

Zuständigkeitsbereich: Land Brandenburg

Besetzung: 1 Vertreter Vertragszahnärzte (Schlichter)
1 Vertreter der Krankenkassen



Vertragszahnärzte (Schlichter):

Dr. Ulf Reckewerth, Potsdam
Dr. Matthias Stumpf, Potsdam

Krankenkassenvertreter:

Ein Vertreter der jeweils zuständigen
Krankenkasse

III Prothetik-Einigungsausschuss Krankenkassen (Primärkassen)

47

Gesetzliche Grundlage: § 82 Abs. 1 SGB V
§ 83 Abs. 1 SGB V Gesamtverträge

Satzungsmäßige Grundlagen: ---
Vertragliche Grundlage: §§ 5, 5b, 6b der Anlage 6 zum BMV-Z
Vereinbarung über das Prothetik-Einigungsverfahren im
Land Brandenburg

Zuständigkeitsbereich: Land Brandenburg

Besetzung: 1 Vertreter der KZVLB (Vertragszahnarzt)
1 Vertreter der Krankenkasse

Amtszeit: 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022

Vertragszahnärzte: Dr. Ralph Rottstock (Mitglied), Treuenbrietzen

Stellvertreter: Dr. Frank Wertmann, Potsdam

Krankenkassenvertreter: Ein Vertreter der Krankenkasse



III Prothetik-Beschwerdeausschuss Krankenkassen (Primärkassen)

48

Gesetzliche Grundlage: § 82 Abs. 1 SGB V
§ 83 Abs. 1 SGB V Gesamtverträge

Satzungsmäßige Grundlagen: ---
Vertragliche Grundlage: §§ 5, 5b, 6b der Anlage 6 zum BMV-Z
Vereinbarung über das Prothetik-Einigungsverfahren im
Land Brandenburg

Zuständigkeitsbereich: Land Brandenburg

Besetzung: 2 Vertreter der KZVLB (Vertragszahnärzte)
2 Vertreter der Krankenkasse

Amtszeit: 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022

Vertragszahnärzte: Dr. Kerstin Schneider
Dr. Matthias Stumpf

Stellvertreter: Dr. Sabine Vogler
Dr. Uwe Sommer

Krankenkassenvertreter: Zwei Vertreter der Krankenkassen

III Redaktionsbeirat des Zahnärzteblattes

Gesetzliche Grundlage: ---
Satzungsmäßige Grundlagen: § 22 der Satzung KZVLB
Vertragliche Grundlage: ---

49

§ 22 Abs. 3 Satzung KZVLB

Aufgaben, Befugnisse und Vertretungsmacht des Vorstandes

(3) Die Aufgaben der KZVLB werden, soweit sie nicht der VV vorbehalten sind, vom Vorstand durchgeführt. Dem Vorstand obliegen insbesondere:

...

- f) die Bildung und Besetzung von Ausschüssen und anderen vertraglichen Institutionen, soweit sie gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 und 3 nicht von der VV errichtet und besetzt werden müssen, sowie die Bestellung von Gutachtern,
- g) die vorläufige Berufung von Ausschussmitgliedern nach § 19 bis zur nächsten turnusmäßigen VV

Aufgaben:

- Erarbeitung des Zahnärzteblattes Land Brandenburg
- Redaktionelle Überwachung

Zuständigkeitsbereich: Land Brandenburg

Mitglieder: 2 Zahnärzte
1 Mitglied des Vorstandes

Mitglieder:

Dipl.-Stom. Sven Albrecht, Templin
Dr. med. Romy Ermler, Potsdam

Dr. med. Eberhard Steglich, Potsdam (v.i.S.d.P.)



III Ehrenamtliche Richter Bundessozialgericht

50

Gesetzliche Grundlage:	§§ 45 bis 47 SGG
	§§ 45 bis 47, 1
Satzungsmäßige Grundlagen:	---
Vertragliche Grundlage:	---

§ 45 SGG

- (1) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung bestimmt nach Anhörung des Präsidenten des Bundessozialgerichts die Zahl der für die einzelnen Zweige der Sozialgerichtsbarkeit zu berufenden ehrenamtlichen Richter.
- (2) Die ehrenamtlichen Richter werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Grund von Vorschlagslisten (§ 46) für die Dauer von fünf Jahren berufen; sie sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung eine einheitliche Amtsperiode festlegen kann.
- (3) Die ehrenamtlichen Richter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Bis ihre Nachfolger berufen sind. Erneute Berufung ist zulässig.

§ 46 Abs. 2 SGG

- (2) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter in den Senaten für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts werden von den Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und gemeinsam von den Zusammenschlüssen der Krankenkassen, die sich über das Bundesgebiet erstrecken, aufgestellt.

§ 47 SGG

Die ehrenamtlichen Richter am Bundessozialgericht müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben; sie sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter an einem Sozialgericht oder Landessozialgericht gewesen sein. Im übrigen gelten die §§ 16 bis 23 entsprechend mit der Maßgabe, dass in den Fällen des § 18 Abs. 4, der §§ 21 und 22 Abs. 2 der vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Senat des Bundessozialgerichts entscheidet.

Aufgaben:

- Mitwirkung als gleichwertige und voll stimmberechtigte Mitglieder des Bundessozialgerichts.

Zuständigkeitsbereich:

Das BSG entscheidet über Sprungsrevisionen gegen Urteile des Sozialgerichts, Revisionen gegen Entscheidungen des Landessozialgerichts. Es ist erst- und letztinstanzlich zuständig für Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art zwischen Bund und Ländern in Angelegenheiten der Sozialversicherung und anderen Sozialgerichtsbarkeiten.

III Ehrenamtliche Richter Bundessozialgericht

Besetzung der Senate beim
Bundessozialgericht:

1 Berufsrichter als Vorsitzender,
2 weitere Berufsrichter und
2 ehrenamtliche Richter

51

Amtszeit:
Amdsdauer:

5 Jahre
01.06.2020 bis 31.05.2025

Ehrenamtliche Richter aus den Reihen der Brandenburger Zahnärzte:

Dipl.-Stom. Sven Albrecht, Templin

III Ehrenamtliche Richter Landessozialgericht

52

Gesetzliche Grundlage: §§ 28-35, § 33 SGG
Satzungsmäßige Grundlagen: ---
Vertragliche Grundlage: ---

§ 33 SGG

Besetzung der Senate

Jeder Senat wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei weiteren Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern tätig. § 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2-5 gilt entsprechend.

§ 12 Abs. 1 Satz 2 SGG

Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.

§ 12 Abs. 3 SGG

In den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus den Kreisen der Krankenkassen und Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit. In Angelegenheiten der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten wirken als ehrenamtliche Richter nur Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit.

Aufgaben:

- Mitwirkung als gleichwertige und voll stimmberechtigte Mitglieder des Landessozialgerichtes. Das Landessozialgericht entscheidet über Berufungen gegen Urteile des Sozialgerichts und über Beschwerden gegen andere Entscheidungen des Sozialgerichts.

Zuständigkeitsbereich:

Das Landessozialgericht entscheidet in zweiter Instanz über die Berufung gegen Urteile und Beschwerden gegen andere Entscheidungen der Sozialgerichte im Land Brandenburg

Besetzung der Senate beim Landessozialgerichts:

1 Berufsrichter als Vorsitzender
2 weitere Berufsrichter
2 ehrenamtliche Richter

Amtszeit:

5 Jahre

Ehrenamtliche Richter aus den Reihen der Zahnärzte:

Dr. Benno Damm, Bad Liebenwerda
Dr. Helga Jöchen, Brück
Dr. Ute Jödecke, Fürstenwalde



III Ehrenamtliche Richter Sozialgericht

Gesetzliche Grundlage:	§§ 12-23 SGG
Satzungsmäßige Grundlagen:	---
Vertragliche Grundlage:	---

53

§ 12 Abs. 1 und 3 SGG

Besetzung der Kammern

- (1) Jede Kammer des Sozialgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern als Beisitzern tätig. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.
- (3) In den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus den Kreisen der Krankenkassen und Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit. In Angelegenheiten der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten wirken als ehrenamtliche Richter nur Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit.

Aufgaben:

- Mitwirkung als gleichwertige und voll stimmberechtigte Mitglieder des Sozialgerichtes. Das Sozialgericht entscheidet über alle erstinstanzlichen Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des Sozialrechts.

Zuständigkeitsbereich:

Zuständigkeitsbereich des Sozialgerichts
Potsdam:
Streitigkeiten gegen oder von der KZVLB,
so dass Kassenzahnarztsachen
ausschließlich vor dem Sozialgericht
Potsdam verhandelt werden.

Besetzung der Kammern beim Sozialgericht:

1 Berufsrichter als Vorsitzender,
2 ehrenamtliche Beisitzer

Ehrenamtliche Richter aus den Reihen der Zahnärzte:

Dr. Ralph Rottstock, Treuenbrietzen
Dr. Toralf Best, Frankfurt
Dr. Rüdiger Jähnichen, Eberswalde
Irene Steffen, Schwedt
Dr. Sabine Vogler, Kyritz



III Bezirksstellenvorstände

54

Gesetzliche Grundlage:	---
Satzungsmäßige Grundlagen:	§ 2 Abs. 4 Satzung Beschluss der VV vom 07.12.1991 über die Errichtung von Bezirksstellen
Vertragliche Grundlage:	---

§ 2 Abs. 4 Satzung

(4) Die KZVLB errichtet Bezirksstellen. Diese dienen der Pflege der Beziehungen der Mitglieder untereinander, der Erörterung vertragszahnärztlicher Fragen und der Unterrichtung des Vorstandes über die Wünsche der Mitglieder. Die Bezirksstellen sind keine Organe der KZVLB und können diese nicht vertreten. Nähere Einzelheiten über die Bezirksstellen regelt die Vertreterversammlung.

Aufgaben des Vorstandes der Bezirksstellen

- Pflege und Regelung der Beziehungen untereinander (persönliche Kontaktpflege zu den Mitgliedern der Bezirksstelle, Vertretung der Bezirksstelle bei Gratulationen, Ehrungen, Jubiläen und Trauerfällen, Hilfestellung bei kollegialen Schlichtungsgesprächen),
- Erörterung aller beruflichen Fragen mit der Kollegenschaft bzw. Weiterleitung an die Körperschaften,
- Weitergabe von Informationen, die die Bezirksstellenvorstände von der Landeszahnärtekammer Brandenburg und der KZVLB erhalten (auf Bezirksstellenversammlungen oder durch Rundschreiben),
- Vorbereitung und Durchführungen von Bezirksstellenversammlungen,
- Auskünfte in Niederlassungs- und Assistentenfragen gegenüber Körperschaften,
- Notfalldienst: Organisation durch den Notdienstbeauftragten, Erstellung der Einsatzlisten, Stellungnahme zu Befreiungsaufträgen,
- Hilfestellung bei der kollegialen Absprache in Vertretungsfragen,
- Überwachung berufsrechtlicher Vorschriften (Praxisschilder, Veröffentlichung der Praxis- und Privat-Telefonnummer Zeitungsanzeigen),
- Kontaktpflege mit der örtlichen Presse (Veröffentlichungen),
- Hilfestellung bei der Durchführung dezentraler Fortbildungsveranstaltungen,
- Beratung junger Kollegen, insbesondere bei Niederlassungen,
- Hilfestellung bei der Schlichtung kollegialer Auseinandersetzungen,
- Errichtung eines Stammtisches (fördert oftmals die kollegiale Zusammenarbeit und die Erörterung aktueller Probleme in der Bezirksstelle),- Berichte aus der Bezirksstelle für das Zahnärzteblatt Land Brandenburg verfassen oder anregen,
- Kontaktpflege mit Berufsschulen und Fachlehrern,
- Kontaktpflege mit dem zuständigen Gesundheitsamt und den AIDS-Hilfe-Stellen.

Zuständigkeitsbereich: Bereich der jeweiligen Bezirksstellen in der derzeitigen räumlichen Form auf der Grundlage der alten Kreise. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bezirksstellen keine Organe oder Verwaltungsstellen der KZVLB sind.



Besetzung:

19 Zahnärzte (Vorsitzende)
30 Zahnärzte (Stellvertreter/Beisitzer)

III Bezirksstellenvorstände - Mitglieder

Bezirksstelle	Vorsitzende	Stellvertreter/Beisitzer
Perleberg , Pritzwalk, Wittstock	Dr. med. Jörg Olaf Günther	Dr. Christian Gätke
Gransee , Kyritz, Neuruppin	Stefanie Hartmann	Dr. med. Peter Brandt
Oranienburg	Dr.-medic-stom. Olaf Alpen	Dipl.-Stom. Rainer Nuck
Rathenow , Nauen	Dr. Michaela Teichmann	Wolfgang Vogel Dipl.-Stom. Holger Arndt Dr. med. Lutz Drews
Brandenburg Stadt u. Land , Bad Belzig	Dr. med. Albrecht Eigenwillig	Dr. med. dent. Helga Jöchen Dipl.-Stom. Holger Steinhoff
Potsdam Stadt u. Land	Dr. med. dent. Romy Ermler	Dr. med. Christian Groß Dr. med. dent. Thomas Voigt
Luckenwalde , Jüterbog	Dr. med. Gabriele Manjowk	Dr. med. Michael Schindler Dipl.-Stom. Rolf-Jens Kühne
Zossen , Königs Wusterhausen	Henning Lehmbäcker	Dipl.-Stom. Sylke Noack
Uckermark , Templin, Prenzlau, Angermünde, Schwedt	Kirsten Falk	Dr. med. Gabriele Stumpf Dr. med. Kerstin Finger Dr. med. Thilo Bornkessel Dr. med. Sebastian Nauschütz
Eberswalde , Bernau	Katja Weißenborn	Dipl. Stom. Lutz Philipp Dipl. Stom. Torsten Kubin
Bad Freienwalde Strausberg, Seelow	Georg Michael Schneider	Dr. med. Rainer Ehrhrit
Fürstenwalde , Beeskow	Manja Gampe	Dr. med. Gudron Ast Dr. med. dent. Susan Ebeling-Zimmermann
Frankfurt/Oder	Dr. med. dent. Petra Gutsche	Dipl.-Stom. Frank Kaschel
Eisenhüttenstadt Stadt und Land	Dipl.-Stom. Claudia Stuck	Dipl.-Stom. Rüdiger Baase
Cottbus Stadt u. Land	Dipl.-Stom. Ralf Kimpel	Dr. med. Ulfilas Rührtz
Guben , Forst	Dipl.-Stom. Uwe Heil	Dipl.-Stom. Kerstin Krüger
Spremberg , Senftenberg	Matthias Weichelt	Dipl.-Stom. Kirsten Wolter
Bad Liebenwerda Herzberg, Finsterwalde	Dr. med. Benno Damm	Dr. Olaf Meusel Dipl.-Stom. Falk Rühle
Lübben , Luckau, Calau	Dipl.-Stom. Irina Behrendt	Dr. med. Ingrid Heine

III Bereitschaftsdienstbeauftragte

56

Gesetzliche Grundlage:	75 Abs. 1 und Abs. 1b SGB V
Satzungsmäßige Grundlagen:	---
Vertragliche Grundlage:	§§ 1-10 Gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung der LZÄK und KZVLB

§ 75 Abs. 1 Satz 1 SGB V

- 1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen haben die vertragsärztliche Versorgung in dem in § 73 Abs. 2 bezeichneten Umfang sicherzustellen und den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die vertragsärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht.

§ 75 Abs 1b Satz 1 SGB V

- (1b) Der Sicherstellungsauftrag nach Absatz 1 umfasst auch die vertragsärztliche Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten (Notdienst), nicht jedoch die notärztliche Versorgung im Rahmen des Rettungsdienstes, soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt.

§ 4 Gemeinsame Bereitschaftsdienstordnung der LZÄK und KZVLB

Heranziehung zum Bereitschaftsdienst

Die zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst verpflichteten Zahnärztinnen und Zahnärzte werden durch einen Beauftragten der Landeszahnärztekammer Brandenburg oder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg durch Übersendung der regionalen Bereitschaftsdienstliste, aus der die Einteilung des einzelnen Zahnarztes hervorgeht, zum Bereitschaftsdienst nach Maßgabe dieser Bereitschaftsdienstordnung herangezogen. Die Einteilung zum Bereitschaftsdienst erfolgt jeweils für mindestens zwei Monate. Ist eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt an der Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes verhindert, ist selbst für eine Vertretung zu sorgen und dies dem zuständigen Bereitschaftsdienstbeauftragten bzw. externen Dienstleister mitzuteilen.

Aufgaben:

- Verantwortlich für die Einteilung der Zahnärzte zum Bereitschaftsdienst des jeweiligen Territoriums
- Kontrolle über die Ausübung des Bereitschaftsdienstes

Zuständigkeitsbereich: KZVLB

Notdienstbeauftragte: 48 Vertragszahnärzte

III Bereitschaftsdienstbeauftragte - Mitglieder

Mitglieder:

Sebastian Brünig
 Dr. med. Tilo Bornkessel
 Stefanie Hartmann
 Christiane Büttner
 Dipl.-Stom. Grit Büttner
 Dr. med. Rainer Ehrhrt
 Dr. med. Kerstin Finger
 Dipl.-Stom. Christiane Fischer
 Dipl. Stom. Leonore Flack

 Dr. med. Christian Gätke
 Steffi Geiseler
 Dr. med. dent. Thomas Grabow
 Robert Rösel
 Dr. med. Jörg-Olaf Günther
 Dr. med. Andi Kison
 Dr. med. dent. Andreas Knieknecht
 Christoph Kost
 Dipl.-Stom. Torsten Kubin
 Bernhard Rauer
 Dr. med. dent. Thomas Luckenbach
 Dipl.-Stom. Rolf-Jens Kühne
 Dr. med. dent. Olaf Meusel
 Clemens Reimann
 Mathias Reinke
 Dr. med. dent. Kerstin Schäfer
 Dr. med. Michael Scharmacher
 Dipl.-Stom. Thomas Schmiedeck
 Dr. med. dent. Steffen Schmeißer
 Thomas Schwierzy
 Dr. med. dent. Thomas Seifert
 Dr. med. Manfred Seliger
 Berit Strathemann
 Dr. med. Gabriela Stumpf
 Dr. med. Wilfried Uhlich
 Matthias Weichelt
 Dr. med. dent. Karola Weißlau
 Dipl.-Stom. Reimund Zlobinski

Bereich

Fürstenwalde/Beeskow
 Schwedt/Angermünde/Prenzlau
 Neuruppin
 Lübben, Luckau, Calau
 Cottbus
 Bad Freienwalde
 Templin
 Gransee
 Oranienburg, Hennigsdorf, Velten, Leegebruch u.
 Umland
 Perleberg, Wittenberge
 Frankfurt, Eisenhüttenstadt, Seelow
 Pritzwalk, Wittstock
 Potsdam, Groß Glienicke
 Perleberg, Wittenberge
 Potsdam, Teltow, Stahnsdorf, Kleinmachnow
 Kyritz
 Herzberg
 Eberswalde
 Potsdam/Groß Glienicke für KFO
 Oranienburg, Hohen Neuendorf, Birkenwerder
 Luckenwalde, Jüterbog
 Bad Liebenwerda
 Elsterwerda
 Nauen, Falkensee
 Potsdam Land, Werder, Michendorf, Beelitz
 Oranienburg Stadt
 Zossen
 Bad Belzig
 Strausberg
 KWH
 Finsterwalde
 Cottbus Land, Spremberg, Forst, Guben
 Schwedt
 Brandenburg Stadt u. Land, Rathenow
 Senftenberg, Lauchhammer, Ruhland, Ortrand
 Bernau
 Senftenberg, Schipkau, Großräschen

III Gremium Qualitätsprüfung

58	Gesetzliche Grundlage:	§ 135b Abs. 2 SGB V, Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung (QP-RL-Z)
	Satzungsmäßige Grundlagen:	Geschäftsordnung des Qualitätsgremiums bei der KZVLB
	Vertragliche Grundlage:	--

Auszüge aus den gesetzlichen, satzungsmäßigen u. vertraglichen Grundlagen

§ 135b Abs. 2 SGB V

Förderung der Qualität durch die Kassenärztlichen Vereinigungen

(2) Die Kassenärztlichen Vereinigungen prüfen die Qualität der in der vertragsärztlichen Versorgung erbrachten Leistungen einschließlich der belegärztlichen Leistungen im Einzelfall durch Stichproben; in Ausnahmefällen sind auch Vollerhebungen zulässig. Der Gemeinsame Bundesausschuss entwickelt in Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der vertragsärztlichen Versorgung sowie nach Maßgabe des § 299 Absatz 1 und 2 Vorgaben zu Auswahl, Umfang und Verfahren der Qualitätsprüfungen nach Satz 1; dabei sind die Ergebnisse nach § 137a Absatz 3 zu berücksichtigen.

§ 2 Qualitätsprüfung-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung Qualitätsgremium

(1) Die KZV richtet unterstützend für die Durchführung von Qualitätsprüfungen ein Qualitätsgremium ein.

(2) Das Qualitätsgremium berät die KZV fachlich hinsichtlich der Bewertung der zur Prüfung eingereichten Behandlungsdokumentationen und gibt eine Bewertung an die KZV ab. Auf Basis dieser Bewertung trifft die KZV ihre Entscheidung und ordnet den Bewertungsergebnissen soweit erforderlich die entsprechenden Maßnahmen nach § 5 Absatz 4 zu.

(3) Ein Qualitätsgremium setzt sich aus mindestens drei zugelassenen Zahnärztinnen oder Zahnärzten aus den jeweiligen KZVen oder ihren Zusammenschlüssen zusammen.

Aufgaben:

- Prüfung und Bewertung pseudonymisierter Patienten-/Behandlungsfalles auf Grundlage der jeweiligen Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie
- Erstellung einer Gesamtbewertung je geprüfter Praxis

Zuständigkeitsbereich: KZVLB

Amtszeit: 4 Jahre

Mitglieder

Dr. Werchan, Silvia
Dr. Klinkmüller, Doris
Dr. Gutsche, Petra
Dr. Schubert, Christian
Regina Rockschi
Robert Rösler

Stellvertretende Mitglieder

Dr. Voigt, Evelin
Dr. Ermler, Romy
Dr. Jödecke, Ute
Dr. Schmiedeknecht, Ulrich
Dr. Boiko, André
Thomas Neumann



III Qualitätsbeauftragter der KZVLB

Gesetzliche Grundlage:	§ 75 Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 SGB V, § 2 Qualitätsförderungs-Richtlinie
Satzungsmäßige Grundlagen:	--
Vertragliche Grundlage:	--

59

Auszüge aus den gesetzlichen, satzungsmäßigen u. vertraglichen Grundlagen

§ 2 Qualitätsförderungs-Richtlinie

Qualitätsbeauftragte/r

Ein/e Qualitätsbeauftragte/r kann durch die KZV bestellt werden. Sie/Er berät die KZV in allen Qualitätsfragen.

Qualitätsbeauftragter der KZVLB

Dr. Wolfgang Sadowski, Gransee



III Qualitätszirkel für Gutachter

60

Die Einrichtung von Qualitätszirkeln in der KZVLB unterstützt die Gutachter dabei, ihr Wissen hinsichtlich der Weiterentwicklung der gutachterlichen Rahmenbedingungen, der Fortschritte der zahnmedizinischen Wissenschaft, der Anpassung der vertragszahnärztlichen Richtlinien bzw. Änderungen der sozialrechtlichen Vorschriften fortlaufend auf den neuesten Stand zu bringen. Die Reflexion und Weiterentwicklung der eigenen Gutachtertätigkeit sowie der Erfahrungsaustausch und Vergleich mit den Teilnehmern am Qualitätszirkel tragen wesentlich zur Verbesserung der dauerhaft hohen Ergebnisqualität der Gutachten bei.

In kleinen Arbeitskreisen, die von einem Moderator geleitet werden, tauschen sich die teilnehmenden Gutachter kontinuierlich über ihre Arbeit aus. Der Moderator ist selbst Gutachter und unterstützt die Selbstständigkeit der Gruppe, indem er die Kontinuität der Arbeit sicherstellt sowie Hilfestellungen zur Problemlösung anbietet.

ZE-Qualitätszirkel - Moderatoren

Dr. Ulf Reckewerth	Potsdam
Dr. Steffen Schmeißer	Brandenburg
DS Lutz Wiencke	Strausberg
DS Julian Müller	Cottbus
DS Frank Sengebusch	Gransee/Pritzwalk
Dr. Andre Boiko	Templin/Schwedt
Dr. Kerstin Schneider	Zossen/KW
ZÄ Carmen Stahlberg	Oranienburg/Hennigsdorf

KFO-Qualitätszirkel- Moderatoren

DS Ralf Kimpel
Dr. Stefan Schütze

PAR-Qualitätszirkel- Moderatoren

Dr. Michael Wolfgang Geuther	Pritzwalk/Hennigsdorf
Dr. Romy Ermler/Dr. Andi Kison	Brandenburg
DS Heidi Prutean	Strausberg
Dr. Andre Boiko	Templin/Schwedt

III Gremium Auswahlgremium

61

Gesetzliche Grundlage:	§ 106a SGB V
Satzungsmäßige Grundlagen:	--
Vertragliche Grundlage:	Gemeinsame Prüfvereinbarung über das Verfahren zur Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit in der vertragszahnärztlichen Versorgung gemäß § 106 SGB V vom 20.05.2014 in Verbindung mit der Übergangsregelung zur Prüfvereinbarung vom 02.07.2019

Aufgaben:

- Einleitung von Verfahren nach Auffälligkeitskriterien für Leistungen nach BEMA-Teil 1

Zuständigkeitsbereich: KZV Land Brandenburg und Krankenkassen gemeinsam

Besetzung: 2 Vertreter der KZV Land Brandenburg
2 Vertreter der Krankenkassen/-verbände

Sowie die administrative Begleitung durch die KZV Land Brandenburg

Mitglieder seitens der KZV Land Brandenburg:

1. Dipl.-Med. Thomas Schmidt
2. Dr. med. Ingo Frahm



IV Alphabetische Übersicht aller Ehrenamtsträger

62

Dipl.-Stom. Sven Albrecht, Delegierter der VV, Ehrenamtlicher Richter BSG, Vorsitzender der VV, ZE-Gutachter, Delegierter der VV(KZBV), Ältestenrat, Landesschiedsamt, Redaktionsbeirat des Zahnärzteblattes
Dr. medic stom./Med.Inst.Timisoara Olaf Alpen, ZE-Gutachter, Vorsitzender Bezirksstelle
Dr. med. dent. Alexander Alter, Delegierter der VV
Dipl.-Stom. Christine Amsel-Klausnitzer, KFO-Gutachterin
Dr. med. Claudia Angladagis, PAR-Gutachterin, Stellv. Sitzungsausschuss
Dipl.-Stom. Marion Arndt, ZE-Gutachter
Dipl.-Stom. Holger Arndt, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle
Dr. med. Gudron Ast, Stellv. Vorsitzende Bezirksstelle
Dipl.-Stom. Rüdiger Baase MSc, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle, PAR-Gutachter
Dipl.-Stom. Irina Behrendt, ZE-Gutachterin, Vorsitzende Bezirksstelle, ZE- und PAR-Gutachterin
Dr. med. dent. Toralf Best, Stellv. Berufungsausschuss, Delegierter der VV, Sitzungsausschuss, Landesausschuss, Stellv. Landesschiedsamt, Ehrenamtlicher Richter SG
Dr. med. Iris Bittner, Stellv. Landesausschuss
Dr. med. Joachim Böhme, KFO-Gutachtergremium, KFO-Gutachter
Dr. med. dent. André Boiko, ZE-Gutachter, PAR-Gutachter, Moderator Qualitätszirkel ZE und PAR
Dipl.-Stom. Detlef Bölke, Stellv. Wahlausschuss
Dr. med. Tilo Bornkessel, Notdienstbeauftragter, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle
Dr. med. Peter Brandt, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle
Dipl.-Stom. Liane Bresse, Stellv. Landesausschuss
Dipl.-Stom. Mario Brünig, ZE-Gutachter
Sebastian Brünig, Notdienstbeauftragter
Dr. med. Gerhard Bundschuh, Ehrenvorsitzender Vorstand KZVLB
Dr. med. dent. Matthias Burian, PAR-Gutachter, Patientenberatung
Dipl.-Stom. Grit Büttner, Notdienstbeauftragte
Christiane Büttner MSc, Notdienstbeauftragte
Dr. med. dent. Björn Claessen, Stellv. Landesschiedsamt, Beschwerdeausschuss, Finanzausschuss, Landesausschuss, Delegierter der VV, Stellv. Ältestenrat, Stellv. Disziplinausschuss
Dr. med. Karin Coordes, KFO-Gutachterin, Stellv. Beschwerdeausschuss, KFO-Gutachtergremium
Dipl.-Stom. Peggy Czyborra, PAR-Gutachterin
Dr. med. Benno Damm, Stellv. Landesschiedsamt, Stellv. Rechnungsprüfungsausschuss, Ältestenrat, Ehrenamtlicher Richter LSG, Delegierter der VV, KFO-Referent, Erster stellv. Vorsitzender der VV, Stellv. Zulassungsausschuss, Vorsitzender Bezirksstelle
Dr. med. dent. Martin Deichsel, ZE-Gutachter
Dr. med. Erwin Deichsel, Fachberater für neu bestellte Gutachter
Michael Deutrich, Stellv. Sitzungsausschuss, Delegierter der VV
Dr. med. dent. Uwe Deutrich MSc, IMPL-Gutachter (Ausnahmeindikation)
Maria Dishkova, Finanzausschuss
Rüdiger Dorka, Patientenberatung
Dr. med. Lutz Drews, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle
Dr. med. dent. Susan Ebeling-Zimmermann, Stellv. Vorsitzende Bezirksstelle
Dr. med. Rainer Ehrhrit, Notdienstbeauftragter, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle
Dr. med. Albrecht Eigenwillig, Vorsitzender Bezirksstelle, PAR-Gutachter
Dr. med. dent. Romy Ermler, Zulassungsausschuss, Redaktionsbeirat des Zahnärzteblattes, Delegierte der VV, ZE- und PAR- Gutachter, Vorsitzende Bezirksstelle, Moderatorin Qualitätszirkel PAR
Kristin Falk, Vorsitzende Bezirksstelle, Stellv. Disziplinausschuss
Dr. med. Kerstin Finger, Stellv. Vorsitzende Bezirksstelle, ZE- und PAR-Gutachterin, Notdienstbeauftragte



IV Alphabetische Übersicht aller Ehrenamtsträger

63

Dipl.-Stom. Christiane Fischer, Notdienstbeauftragte
Dipl.-Stom. Leonore Flack, Notdienstbeauftragte
Dr. med. Ingo Frahm, Delegierter der VV, Stellv. Finanzausschuss, Wahlausschuss, Disziplinarausschuss, ZE-Gutachter
Dr. med. dent. Carmen Fuchs, Patientenberatung
Antje Fügner, KFO-Gutachterin
Manja Gampe, Vorsitzende Bezirksstelle
Dr. med. Christian Gätke, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle, Notdienstbeauftragter
Steffi Geiseler, Notdienstbeauftragte
Dipl.-Stom. Roswitha Gerbeth, ZE-Gutachterin
Dr. med. Michael-Wolfgang Geuther, Stellv. Landesausschuss, PAR-Gutachter, Moderator Qualitätszirkel PAR
Dipl.-Stom. Dirk Gibbels, ZE-Gutachter
Dr. med. dent. Anka Giebler, Stellv. Finanzausschuss
Dr. med. dent. Göran Glockmann, KFO-Gutachter
Dr. med. dent. Thomas Grabow, Notdienstbeauftragter
Dr. med. Christian Groß, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle
Dr. med. Jörg-Olaf Günther, Notdienstbeauftragter, Vorsitzender Bezirksstelle
Dr. med. dent. Petra Gutsche, Vorsitzende Bezirksstelle
Dr. med. Dr. med. dent. Gerald Gutsche, Stellv. Beschwerdeausschuss
Stefanie Hartmann, Vorsitzende Bezirksstelle, Notdienstbeauftragte
Dr. med. Jürgen Hartwich, PAR-Gutachter
Dr. med. Rainer Hauschild, ZE-Gutachter
Dipl.-Stom. Uwe Heil, Vorsitzender Bezirksstelle
Dr. med. dent. Theresa Heim, Sitzungsausschuss
Dr. med. Ingrid Heine, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle, KFO-Gutachter
Friederike Heinitz, Stellv. Finanzausschuss
Dr. med. Ulrike Helming, Stellv. Zulassungsausschuss
Dipl.-Stom. Jürgen Herbert, Stellv. Landesschiedsamt, Delegierter der VV, Stellv. Berufungsausschuss
Dipl.-Stom. Dirk Heuer, PAR-Gutachter
Dipl.-Stom. Harald Hoellfritsch, Notdienstbeauftragter
Dr. med. Hannelore Hoppe, Delegierte der VV, Stellv. Berufungsausschuss, ZE-Gutachterin, Zweite stellv. Vorsitzende der VV, Ältestenrat, Stellv. Landesschiedsamt
Dr. med. dent. Alexander Hoyer, Delegierter der VV, Beratungsausschuss
Dr. med. Norbert Jahn, Fachberater für neu bestellte Gutachter
Dr. med. Rüdiger Jähnichen, Delegierter der VV, Landesausschuss, Disziplinarausschuss, Stellv. Rechnungsprüfungsausschuss, Ehrenamtlicher Richter SG, Stellv. Beschwerdeausschuss
Dr. med. Andreas Jäntsich, ZE-Gutachter
Dr. med. Gerhard Jensch, Patientenberatung
Dr. med. dent. Helga Jöchen, Stellv. Vorsitzende Bezirksstelle
Dr. med. Ute Jödecke, Ehrenamtliche Richterin LSG, Stellv. Sitzungsausschuss, Disziplinarausschuss, Wahlausschuss, Stellv. Finanzausschuss, Delegierter der VV
Dipl.-Stom. Michael Juhl MSc, IMPL-Gutachter (Ausnahmeindikation)
Claudius Just, IMPL-Gutachter (Ausnahmeindikation)
Dipl.-Stom. Lutz Kaiser, ZE-Gutachter
Dipl.-Stom. Frank Kaschel, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle



IV Alphabetische Übersicht aller Ehrenamtsträger

64

Dipl.-Stom. Ralf Kimpel, Delegierter der VV, Stellv. Ältestenrat, Rechnungsprüfungsausschuss, KFO-Gutachtergremium, Vorsitzender Bezirksstelle, KFO-Gutachter, Moderator Qualitätszirkel KFO
Dr. med. dent. Andreas Kirst, ZE-Gutachter, Berufungsausschuss
Dr. med. dent. Andi Kison, Berufungsausschuss, ZE- und PAR – Gutachter, Notdienstbeauftragter, Moderator Qualitätszirkel PAR
Dr. med. dent. Jörg Klugow, Stellv. Beschwerdeausschuss, ZE-Gutachter
Dr. med. dent. Andreas Knieknecht, Notdienstbeauftragter
Dipl.-Stom. Uwe Korepkat, Landesausschuss, Stellv. Ältestenrat, Disziplinausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Delegierter der VV, ZE-Gutachter
Christoph Kost, Notdienstbeauftragter
Dr. med. Ute Krahl, ZE-Gutachterin
Dr. med. Michael Krenz, Stellv. Sitzungsausschuss, Delegierter der VV
Dr. med. Heike Krüger, ZE-Gutachterin
Dipl.-Stom. Kerstin Krüger, Stellv. Vorsitzende Bezirksstelle
Dr. med. dent. Jürgen Kubatzki, KFO-Gutachter
Dipl.-Stom. Torsten Kubin, ZE-Gutachter, Notdienstbeauftragter, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle
Dipl.-Stom. Olav Kühn, ZE-Gutachter
Dipl.-Stom. Rolf-Jens Kühne, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle, Notdienstbeauftragter, ZE-Gutachter
Dr. med. Ingolf von Kuick, Notdienstbeauftragter
Dr. med. Beate Lahr-Eigen, KFO-Gutachterin, KFO- Gutachtergremium
Dr. med. Helga Lange, Stellv. Zulassungsausschuss, Stellv. Landesausschuss
Henning Lehmbäcker, Vorsitzender Bezirksstelle
Dr. med. dent. Jörg Lips, Landesausschuss, Stellv. Landesschiedsamt, Beschwerdeausschuss, Vorsitzender Sitzungsausschuss, Delegierter der VV
Christian Lode, ZE-Gutachter
Dr. med. Dietmar Lode, ZE- und PAR-Gutachter
Dr. med. Frank Lorsch, ZE-Gutachter
Dr. med. Heike Lucht-Geuther, ZE-Gutachterin, Landesschiedsamt, Widerspruchsstelle, Mitglied des Vorstandes, ZE-Obergutachterin
Dr. med. dent. Thomas Luckenbach, Notdienstbeauftragter
Dr. med. Gabriele Manjowk, ZE- und PAR-Gutachterin, Vorsitzende Bezirksstelle
Dipl.-Stom. Ute Markula, Stellv. Landesausschuss
Karsten Meier, PAR-Gutachter
Dr. med. dent. Olaf Meusel, Notdienstbeauftragter, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle
Dr. med. Konrad Möbius, ZE-Gutachter
Dipl.-Stom. Julian Müller, ZE-Gutachter, Moderator Qualitätszirkel ZE
Dr. med. dent. Benjamin Mutze, ZE-Gutachter
Dr. med. dent. Coralie Narr, PAR-Gutachterin
Dr. med. dent. Sebastian Nauschütz, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle, Notdienstbeauftragter, ZE-Gutachter
Dipl.-Stom. Erlo Neumann, ZE-Gutachter
Dipl.-Stom. Sylke Noack, Stellv. Vorsitzende Bezirksstelle
Dipl.-Stom. Rainer Nuck, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle
Kerstin Olesch-Graupner, Stellv. Landesausschuss, PAR-Gutachterin
Dr. rer. nat. Marco Pechmann, Delegierter der VV, Zulassungsausschuss, Ehrenamtlicher Richter SG
Dipl.-Stom. Lutz Philipp, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle
Dr. med. Martin Pincus, ZE- und PAR-Gutachter
Jan Pohl, Landesausschuss



IV Alphabetische Übersicht aller Ehrenamtsträger

65

Dipl.-Stom. Heidi Prutean, PAR-Gutachterin, Moderatorin Qualitätszirkel PAR
Dr. med. Uwe Pscheidl, Berufungsausschuss, Stellv. Landesausschuss, ZE-Gutachter
Bernhard Rauer, Notdienstbeauftragter
Torsten Reckwerth, Stellv. Landesausschuss,
Dr. med. dent. Ulf Reckwerth MSc, Stellv. Zulassungsausschuss, ZE-Einigungsgespräch, ZE-Obergutachter, ZE-Gutachter, Patientenberatung, Moderator Qualitätszirkel ZE
Clemens Reimann, Notdienstbeauftragter
Mathias Reinke, Notdienstbeauftragter
Dr. med. Harald Renner, ZE-Gutachter
Dr. med. dent. Matthias Richter, ZE-Gutachter
Dipl.-Stom. Norbert Richter, PAR-Gutachter
Dr. med. Martina Rieck, ZE-Gutachterin
Robert Rösel, Notdienstbeauftragter
Dipl.-Stom. Carsten Rothe, ZE-Gutachter
Dr. med. dent. Ralph Rottstock, Beschwerdeausschuss, Prothetikeinigungsausschuss, Landesausschuss, Delegierter der VV, Ehrenamtlicher Richter SG
Dipl.-Stom. Falk Rühle, Beisitzer Bezirksstelle
Dr. med. Ulfilas Rührtz, ZE-Gutachter, ZE-Obergutachter, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle
Dr. med. Charlotte Runge, PAR-Gutachterin, PAR-Obergutachterin, Fachberaterin für neu bestellte Gutachter
Robert Runge, PAR-Gutachter
Dr. med. Wolfram Sadowski, Beratungsausschuss, Sitzungsausschuss, Delegierter der VV, ZE-Gutachter, Ehrenamtlicher Richter LSG
Alexandra Salditt, ZE- und PAR- Gutachterin
Dr. med. dent. Kerstin Schäfer, ZE-Gutachterin, Notdienstbeauftragte
Dr. med. Kirsten Scharmacher, KFO-Gutachterin
Dr. med. Michael Scharmacher, Notdienstbeauftragter
Dr. med. Kirsten Scharmacher, Stellv. Beschwerdeausschuss
Dipl.-Stom. Frank Schau, Landesausschuss
Dipl.-Stom. Renate Schaub, ZE-Gutachterin
Dr. med. Peter Schedifka, PAR-Gutachter
Dr. med. Michael Schindler, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle
Reinhard Schindler, ZE-Gutachter
Dr. med. dent. Steffen Schmeißer, ZE-Gutachter, Notdienstbeauftragter, Moderator Qualitätszirkel ZE
Dr. med. dent. Kerstin Schmeißer, PAR-Gutachterin
Dr.med. univ.et scient.med. Dr.med.dent. Thomas Schmidt, Delegierter der VV
Dr. med. Sabine Schmidt, Patientenberatung
Dipl.-Med. Thomas Schmidt, Stellv. Landesschiedsamt, Rechnungsprüfungsausschuss, Beratungsausschuss, Delegierter der VV
Dipl.-Stom. Axel Schmidt, ZE-Gutachter
Dr. med. Maximilian Schmidt-Breitung, Delegierter der VV, Finanzausschuss
Dipl.-Stom. Thomas Schmiedeck, Notdienstbeauftragter
Judith Schmitz-Rehfeld, Stellv. Disziplinarausschuss
Dr. med. dent. Ingrun Schmors, Stellv. Landesausschuss
Dr. med. Kerstin Schneider, Prothetikbeschwerdeausschuss, Stellv. Beschwerdeausschuss, ZE-Gutachterin, Moderatorin Qualitätszirkel ZE
Georg M. Schneider, Vorsitzender Bezirksstelle
Dr. med. Kerstin Schneider, Delegierte der VV, Prothetikbeschwerdeausschuss



IV Alphabetische Übersicht aller Ehrenamtsträger

66

Dipl.-Stom. Jörg Schrickel, PAR-Gutachter, PAR-Obergutachter
Dipl.-Stom. Axel Schulz, Patientenberatung, ZE-Gutachter
Dr. med. dent. Stefan Schütze, Stellv. Zulassungsausschuss, KFO-Gutachter, Moderator Qualitätszirkel KFO
Dr. med. Frank Schwerin, PAR-Gutachter
Thomas Schwierzy, Notdienstbeauftragter, Satzungsausschuss, Delegierter der VV, Stellv. Wahlausschuss, Landesschiedsamt, Stellv. Rechnungsprüfungsausschuss
Dr. med. Dr. med. dent. Iris Seedorf, Delegierte der VV
Dr. med. dent. Thomas Seifert, Notdienstbeauftragter
Dr. med. Manfred Seliger, Notdienstbeauftragter
Dipl.-Stom. Frank Sengebusch, ZE- und PAR- Gutachter, Moderator Qualitätszirkel ZE
Dr. med. Birgit Sommer, KFO-Gutachterin
Dr. med. Uta Sommer, KFO-Gutachterin, Landesauschuss
Dr. med. Uwe Sommer, Wahlausschuss, Stellv. Prothetikbeschwerdeausschuss
Dipl.-Stom. Kirsten Spur, Patientenberatung
Dr. med. Andreas Stabenau, ZE-Gutachter
Carmen Stahlberg, ZE-Gutachterin, Moderatorin Qualitätszirkel ZE
Dr. med. Christine Stange, ZE- und PAR-Gutachterin
Irene Steffen, Ehrenamtliche RichterIn SG
Dr. med. Eberhard Steglich, Redaktionsbeirat des Zahnärzteblattes, Widerspruchsstelle, Delegierter der VV(KZBV), Vorsitzender des Vorstandes
Dipl.-Stom. Holger Steinhoff, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle
Dipl.-Stom. Jörg Stoltenow, ZE- und PAR-Gutachter
Berit Strathemann, Notdienstbeauftragte
Dr. sc. med. Paul Stüber, KFO-Gutachter
Dipl.-Stom. Claudia Stuck, Vorsitzende Bezirksstelle
Dr. med. Gabriela Stumpf, Stellv. Vorsitzende Bezirksstelle
Dr. med. dent. Matthias Stumpf MSc, Zulassungsausschuss, ZE-Einigungsgespräch, Stellv. Landesschiedsamt, Finanzausschuss, Beratungsausschuss, Delegierter der VV, Prothetikbeschwerdeausschuss, ZE-Einigungsgespräch, ZE-Obergutachter
Bettina Suchan, ZE-Gutachterin, Delegierter der VV, Beratungsausschuss, Stellv. Disziplinarausschuss, Stellv. Finanzausschuss
Dr. med. Bernd Szmelczynski, ZE-Gutachter
Dr. med. Michaela Teichmann, Vorsitzende Bezirksstelle
Dipl.-Med. Ulrich Teitzel, ZE-Gutachter
Dr. med. dent. Steffen Tetzeli von Rosador, Stellv. Wahlausschuss
Dr. med. Eike Treuner, ZE-Gutachter
Dr. med. Georg Trojanowski, Stellv. Beschwerdeausschuss, PAR-Gutachter
Dr. med. Wilfried Uhlich, Notdienstbeauftragter, ZE-Gutachter
Dr. med. Dr. med. dent. Tobias Ulbricht, IMPL-Obergutachter (Ausnahmeindikation)
Dr. med. dent. Andreas Vocks, Stellv. Satzungsausschuss
Wolfgang Vogel, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle
Dr. med. Sabine Vogler, Stellv. Prothetikbeschwerdeausschuss, ZE- und PAR-Gutachterin, Ehrenamtliche RichterIn SG
Dr. med. dent. Thomas Voigt, Stellv. Vorsitzender Bezirksstelle
Dipl.-Stom. Kirsten Wahl, Stellv. Vorsitzende Bezirksstelle
Ralf Weber, ZE-Gutachter
Matthias Weichelt, Vorsitzender Bezirksstelle, ZE-Gutachter, Notdienstbeauftragter



IV Alphabetische Übersicht aller Ehrenamtsträger

67

Katja Weißenborn, Vorsitzende Bezirksstelle
Kathrin Wenske, Stellv. Beschwerdeausschuss, Delegierte der VV, Finanzausschuss
Dr. med. Dr. med. dent. Uta Wenzel-Zeibig, Fachberaterin für neu bestellte Gutachter
Dr. med. Silvia Werchan, ZE-Gutachterin
Dr. med. dent. Jörg Werner, PAR-Gutachter
Dr. med. Frank Wertmann MSc, Stellv. Prothetikeinigungsausschuss, IMPL-Gutachter (Ausnahmeindikation),
Patientenberatung
Dr. med. dent. Karola Weißlau, Notdienstbeauftragte
Dr. med. Dirk Weißlau, Delegierter der VV
Dipl.-Stom. Marianne Westphal, ZE-Gutachterin
Dipl.-Stom. Lutz Wiencke, Stellv. Beschwerdeausschuss, ZE-Gutachter, Moderator Qualitätszirkel ZE
Dr. med. Matthias Wilke, Patientenberatung
Dipl.-Stom. Jürgen Wirth, PAR-Gutachter
MSc Katja Witte, PAR-Gutachterin
Dipl.-Stom. Heidi Wulff, PAR-Gutachterin
Dipl.-Stom. Reimund Zlobinski, Notdienstbeauftragter
Ralf-Peter Zwirner, Patientenberatung



